

**5. Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes**
der
Stadt Tanna
(2018)



5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna (2018)

1. Finanzwirtschaftliche Ausgangssituation	3
2. Ursachenanalyse	4
3. Konsolidierungsmaßnahmen.....	5
3.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt.....	5
3.3.1 und 3.3.2 Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Steuern und Abgaben.....	5
3.3.3 Hundesteuer, Vergnügungssteuer	16
3.3.4 Gebührenaufkommen, Mieten, Pachten und Verkäufe.....	17
3.2. Ausgaben Verwaltungshaushalt.....	20
3.2.1 Personalausgaben	20
3.2.2 Umlagen.....	20
3.2.3 Transferaufwendungen.....	21
3.2.4 Unterhaltung des Vermögens.....	21
3.2.5 Aufwendungen für Kindertagesstätten und deren Kostendeckungsgrad	21
3.2.6 Aufwendungen für den Bauhof der Stadt Tanna	25
3.3 Zusammenfassung	26
4. Zielerreichung (Aktualisierung)	27

1. Finanzwirtschaftliche Ausgangssituation

Zum Zeitpunkt der Erstellung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes waren mit Blick auf den Haushalt 2018 der Stadt Tanna folgende Voraussetzungen gegeben:

1. Der Haushalt 2018 kann in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen werden. Dies ist jedoch nur mit Hilfe einer weiteren Bedarfszuweisung möglich.
Eine Zuführung zum Vermögenshaushalt könnte bei Gewährung dieser Bedarfszuweisung in Höhe von 475.331 Euro erfolgen.
2. Die Deckung der Fehlbeträge der Jahre 2012 und 2013 konnte im Haushaltsjahr 2015 mittels Bedarfszuweisungen erfolgen. Allerdings entstand im Haushaltsjahr 2015 erneut ein hoher Fehlbetrag. Dieser resultiert sowohl aus dem Verwaltungs- sowie auch aus dem Vermögenshaushalt. Somit bestanden noch Fehlbeträge aus den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von 153.863,45 Euro und 820.227,30 Euro.
3. Die Deckung des Fehlbetrages des Jahres 2014 war der Stadt Tanna im Haushaltsjahr 2016 aus eigener Kraft möglich. Außerdem konnte ein Teil des Fehlbetrages des Jahres 2015 in Höhe von 480.707,29 Euro gedeckt werden. Somit verbleibt zum 31.12.2016 ein ungedeckter Fehlbetrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 339.520,01 Euro.
4. Im Jahr 2017 konnten durch die Gewährung der Bedarfszuweisung und durch Einsparungen in verschiedenen Bereichen insgesamt 77.963,04 € des Fehlbetrages aus dem Jahr 2015 abgebaut werden. Somit verbleibt zum 31.12.2017 ein ungedeckter Fehlbetrag in Höhe von 261.556,97 €.
4. Gemäß dem Finanz- und Investitionsplan der Stadt Tanna für die Jahre 2017 bis 2021 gelingt es der Stadt Tanna im Jahr 2018 den restlichen Fehlbetrag des Jahres 2015 in Höhe von 261.556,97 € komplett abzubauen. Dies ist jedoch nur möglich, dass die Forderungen bezüglich der Sportanlagen beglichen werden.
5. Die Liquidität der Stadt Tanna ist weiterhin angespannt. Dennoch soll im Haushaltsjahr 2018 eine Reduzierung des Kassenkredits auf 1.071.100 €, was dem genehmigungsfreien Höchstbetrag gem. § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO entspricht, vollzogen werden. Dies ist allerdings nur unter der Bedingung möglich, dass die Forderungen bezüglich der Sportanlagen beglichen werden. Unter Umständen müssen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Anträge auf Einzelgenehmigungen gestellt werden.

2. Ursachenanalyse

Die Ursachen wurden im Haushaltssicherungskonzept des Jahres 2014 bereits beleuchtet und sollen hier nicht erneut betrachtet werden. Es wird auf das HSK 2014 Bezug genommen.

Hinzu kommt der Sachverhalt, dass durch die Erhebung der Kreisumlage ein Großteil der gemeindlichen Steuereinnahmen abgeschöpft werden. An dieser Stelle wird auf die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Bezug genommen und lediglich aus Gründen der Vollständigkeit die Übersicht aktualisiert.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ist - GewSt	1.171.743,18	1.562.294,77	1.345.362,51	940.562,57	2.171.717,35	1.678.503,73	2.100.000,00
Ist - ESt	577.786,89	619.061,61	662.715,03	711.002,05	738.512,67	805.464,75	848.930,00
Ist - USt	93.598,06	96.812,61	98.045,18	127.623,61	133.880,50	162.361,21	275.233,00
abzgl. - GewSt. Umlage	91.410,97	169.457,06	121.215,02	93.913,87	173.729,92	164.071,68	167.845,00
Summe Einnahmen	1.751.717,16	2.108.711,93	1.984.907,70	1.685.274,36	2.870.380,60	2.482.258,01	3.056.318,00
Kreisumlage	1.216.580,77	1.339.187,88	1.339.309,28	1.322.626,77	1.387.540,66	1.348.927,67	1.435.745,00
Differenz	<u>535.136,39</u>	<u>769.524,05</u>	<u>645.598,42</u>	<u>362.647,59</u>	<u>1.482.839,94</u>	<u>1.133.330,34</u>	<u>1.620.573,00</u>
entspricht % an den Einnahmen	30,55%	36,49%	32,53%	21,52%	51,66%	45,66%	53,02%
Zinsen Kreisumlage	1.013,82	15.010,77	18.629,59	14.959,24	18.110,31	3.313,91	2.460,13
Differenz	534.122,57	754.513,28	626.968,83	347.688,35	1.464.729,63	1.130.016,43	1.618.112,87
entspricht % an den Einnahmen	30,49%	35,78%	31,59%	20,63%	51,03%	45,52%	52,94%

Es wird ersichtlich, dass ein großer Teil der Einnahmen aus den o.g. Steuerarten durch die Kreisumlage des Saale-Orla-Kreises abgeschöpft wird. Hinzu kommt, dass sich durch die außergewöhnlich hohen Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2016 die Umlagekraft der Stadt Tanna erhöht und somit davon auszugehen ist, dass die Kreisumlage im Jahr 2018 um knapp 87.000,00 € ansteigt. Weiterhin war die Stadt Tanna, trotz erhöhten Kassenkredits in 2017 teilweise nicht in der Lage, die Kreisumlage fristgemäß an den Landkreis zu überweisen. Die dafür entstandenen Verzugszinsen wurden zum Zeitpunkt der Erstellung der Änderung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna bereits in Rechnung gestellt. Jedoch wurde, wie auch gegen den Kreisumlagebescheid 2017, Widerspruch eingelegt. Bislang konnte diesbezüglich noch kein Ergebnis verzeichnet werden.

Es ist also nach wie vor festzustellen, dass auch der Landkreis Saale-Orla aufgrund seiner tatsächlichen Kreisumlageerhebung nicht dazu beigetragen hat, dass sich die finanzielle Situation der Stadt Tanna entspannt, da unverhältnismäßig viel Geld abgeschöpft wurde.

3. Konsolidierungsmaßnahmen

Das vorrangige Konsolidierungsziel der Stadt Tanna besteht weiterhin darin wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können, den Abbau der entstandenen Sollfehlbeträge des Jahres 2015, sowie dem Abbau des erhöhten Kassenkredites. Damit verbunden sind die Wiederherstellung der Liquidität, sowie der Wiederaufbau der Allgemeinen Rücklage. Außerdem soll die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Tanna gestärkt werden.

Der Abbau des erhöhten Kassenkredites auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag gem. § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO soll bereits im Haushaltsjahr 2018 erfolgen. Dies ist allerdings nur unter der Bedingung möglich, dass die Forderungen bezüglich der Sportanlagen beglichen werden.

Zum Zeitpunkt der Änderung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna sind alle Kreisumlageraten bis August bezahlt.

Die Sollfehlbeträge belaufen sich zum 31.12.2017 auf 261.556,97 Euro. Hierbei handelt es sich um den verbleibenden Sollfehlbetrag des Jahres 2015. Im Jahr 2016 und 2017 sind keine neuen Fehlbeträge entstanden. Dieser muss gem. Bescheid vom 12.09.2017 des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Laufe des Konsolidierungszeitraumes bis spätestens 2024 ausgeglichen werden. Demnach ergibt sich ein jährlich zu begleicher Mindestbetrag in Höhe von 37.366 €. Sofern die Forderungen bezüglich der Sportanlagen beglichen werden, ist es der Stadt Tanna möglich, den kompletten Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 abzubauen.

Demnach beläuft sich das **Konsolidierungsziel** der Stadt Tanna auf **261.556,97 Euro**.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden bereits in den aktuellen Haushaltsplanentwurf eingearbeitet.

3.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt

3.3.1 und 3.3.2 Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Steuern und Abgaben

Im Bereich der Einnahmen wurden die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B, sowie die Gewerbesteuer seitens des Stadtrates der Stadt Tanna geprüft. In seiner Sitzung vom 28.04.2016 wurde eine Anhebung der Gewerbesteuer auf 395 % beschlossen.

Dahingegen lehnte der Stadtrat eine weitere Erhöhung auf die in der VV-Bedarfszuweisung geregelten Hebesätze in der Gemeindegrößenklasse 3.000 – 5.000 Einwohner (bezogen auf die Grundsteuer A und B) ab. Auf die Gründe der Ablehnung wurde bereits in der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna eingegangen und soll an dieser Stelle nicht noch einmal mit beleuchtet werden.

Ergänzend soll an dieser Stelle auf die Ungleichbehandlung hingewiesen werden, welche im Bereich der Höhe der Hebesätze (sowohl in der VV-Haushaltssicherung als auch in der VV-Bedarfszuweisung) festzustellen ist.

In der VV-Haushaltssicherung wird erwartet, dass für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer ein Hebesatz mindestens in Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der

jeweiligen gemeindlichen Größenklasse erhoben wird. Das bedeutet für die einzelnen Gemeindegrößenklasse folgendes:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
unter 1.000 EW	286	386	338
1.000 – 3.000 EW	288	385	360
3.000 – 5.000 EW	298	392	372
5.000 – 10.000 EW	290	392	370
10.000 – 20.000 EW	296	392	384
20.000 – 50.000 EW	305	424	404
über 50.000 EW	304	502	456

An dieser Tabelle wird deutlich erkennbar, dass speziell in der Gemeindegrößenklasse 3.000 – 5.000 Einwohner erhöhte Steuersätze gefordert werden. Besonders in der Grundsteuer A hat diese Gemeindegrößenklasse den dritt höchsten Hebesatz. Ein höherer Hebesatz ist erst ab der Gemeindegrößenklasse 20.000 – 50.000 Einwohner zu verzeichnen.

Die Stadt Tanna hat seit Erlass der neuen Hebesatzsatzung zum 01.01.2016 folgende Hebesätze festgelegt:

- Grundsteuer A: 295
- Grundsteuer B: 402
- Gewerbesteuer: 395

Gerade im Bereich der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer liegt die Stadt Tanna somit bereits deutlich über dem geforderten gewichteten Landesdurchschnitt. Lediglich im Bereich der Grundsteuer A besteht Handlungsbedarf.

Betrachtet man dies für den bereits verstrichenen Konsolidierungszeitraum (ab 2014 bis zum Plan-Jahr 2018), ist folgendes erkennbar:

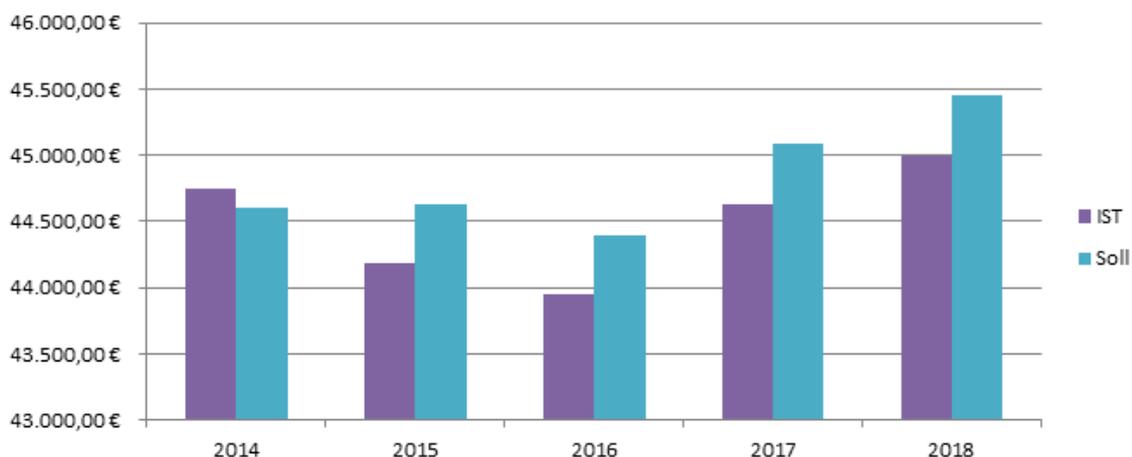
Die Stadt Tanna hat durch die Nicht-Erhöhung der Grundsteuer A im Zeitraum von 2014 bis 2018 ca. 1.700 € Konsolidierungspotential nicht ausgeschöpft. Weil die Grundsteuer B und auch die Gewerbesteuer seit 2014 allerdings über dem in der VV-Haushaltssicherung vorgeschriebenen gewichteten Landesdurchschnitt liegen, konnten im Zeitraum 2014 bis 2018 ca. 456.000 € Mehreinnahmen erreicht werden, die somit den entstandenen Verlust aus der Grundsteuer A über die Maße hinaus kompensieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes hat die Stadt Tanna insgesamt 505 Fälle in der Grundsteuer A. Eine Anpassung im Jahr 2018 würden lediglich Mehreinnahmen in Höhe von 458 € einbringen. Diese würde allerdings Geschäftsausgaben von ca. 500 € verursachen, zuzüglich des Verwaltungs- bzw. Personalaufwandes. Demzufolge wäre das Konsolidierungspotential im Haushaltsjahr 2018 allein durch diese Aufwendungen vollends abgeschöpft. Es ist erkennbar, dass der Aufwand und Nutzen in keinem reellen Verhältnis steht. Demzufolge wird eine Erhöhung der Grundsteuer A und somit eine Anpassung der Hebesatzsatzung nicht vorgenommen.

Vergleich Hebesätze gem. VV-Haushaltssicherung

		2014		2015		2016		2017		2018		Gesamt
Grundsteuer A	IST-Hebesatz	295	44.750,77 €	295	44.178,73 €	295	43.951,67 €	295	44.628,38 €	295	45.000,00 €	222.509,55 €
	Soll-Hebesatz	294	44.599,07 €	298	44.628,01 €	298	44.398,64 €	298	45.082,23 €	298	45.457,63 €	224.165,57 €
	Differenz	-1	- 151,70 €	3	449,28 €	3	446,97 €	3	453,85 €	3	457,63 €	1.656,02 €
		2014		2015		2016		2017		2018		Gesamt
Grundsteuer B	IST-Hebesatz	402	339.299,23 €	402	344.254,62 €	402	341.541,62 €	402	345.599,02 €	402	375.000,00 €	1.745.694,49 €
	Soll-Hebesatz	387	326.638,81 €	392	335.691,07 €	392	333.045,56 €	392	337.002,03 €	392	365.671,64 €	1.698.049,11 €
	Differenz	-15	- 12.660,42 €	-10	- 8.563,55 €	-10	- 8.496,06 €	-10	- 8.596,99 €	-10	- 9.328,36 €	- 47.645,38 €
		2014		2015		2016		2017		2018		Gesamt
Gewerbsteuer	IST-Hebesatz	383	1.372.924,05 €	383	919.252,03 €	395	2.214.613,41 €	395	1.678.503,73 €	395	1.800.000,00 €	7.985.293,22 €
	Soll-Hebesatz	369	1.322.738,84 €	372	892.850,54 €	372	2.085.661,24 €	372	1.580.768,07 €	372	1.695.189,87 €	7.577.208,55 €
	Differenz	-14	- 50.185,21 €	-11	- 26.401,49 €	-23	- 128.952,17 €	-23	- 97.735,66 €	-23	- 104.810,13 €	- 408.084,67 €

Grundsteuer A - Vgl. gem. VV-Haushaltssicherung



Grundsteuer B - Vgl. gem. VV-Haushaltssicherung



Gewerbsteuer - Vgl. gem. VV-Haushaltssicherung



Ein ähnlicher Sachverhalt ist auch in der VV-Bedarfszuweisung festzustellen. Die Hebesätze gem. dieser Verwaltungsvorschrift gestalten sich bis Dezember 2017 in den einzelnen Gemeindegrößenklassen wie folgt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
unter 1.000 EW	301	405	355
1.000 – 3.000 EW	302	404	378
3.000 – 5.000 EW	313	412	390
5.000 – 10.000 EW	304	411	389
10.000 – 20.000 EW	311	411	404
20.000 – 50.000 EW	320	445	424
über 50.000 EW	319	527	479

Nach der Überarbeitung dieser VV-Bedarfszuweisung vom 05. Dezember 2017 findet die Gewerbesteuer keine Berücksichtigung mehr und es wird nur noch auf die Grundsteuer A und die Grundsteuer B abgestellt.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
unter 1.000 EW	301	405
1.000 – 3.000 EW	302	404
3.000 – 5.000 EW	313	412
5.000 – 10.000 EW	304	411
10.000 – 20.000 EW	311	411
20.000 – 50.000 EW	320	445
über 50.000 EW	319	527

An den beiden o.g. Tabellen wird deutlich, dass wie in der VV-Haushaltssicherung die Gemeindegrößenklasse 3.000 – 5.000 Einwohner wieder die dritt höchsten Hebesätze festsetzen muss und erst ab der Gemeindegrößenklasse 20.000 – 50.000 Einwohner ein höherer Hebesatz zu verzeichnen ist.

Gem. der VV-Bedarfszuweisung hat die Stadt Tanna im Bereich der Gewerbesteuer bis zum 31.12.2017 einen höheren Hebesatz angewandt, hätte aber im Bereich der Grundsteuer A und Grundsteuer B Handlungsbedarf gehabt. Rein rechnerisch entspräche das im Konsolidierungszeitraum 2014 bis 2018 ein Konsolidierungspotential von ca. 45.831 €. Diese Mindereinnahmen in diesem Zeitraum konnten aber durch den erhöhten Hebesatz der Gewerbesteuer deutlich kompensiert werden. In dieser Steuerart wurden im Konsolidierungszeitraum 2014 – 2018 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 55.263 € generiert.

Weiterhin soll an dieser Stelle Bezug auf das Rundschreiben R 33 6/2015 „Umsetzung der VV-Bedarfszuweisungen und der VV-Haushaltssicherung“ genommen werden. Gemäß Nr. 2 a. und Nr. 2 b. ist es möglich von einer Anpassung der Hebesätze in bis zu drei Haushaltsjahren abzusehen (sofern der Anpassungssatz geringfügig ist). Dieser Zeitraum wäre, bezogen auf die Grundsteuer A und Grundsteuer B, zum 31.12.2017 beendet, sodass zum 01.01.2018 hätte eine Anpassung stattfinden müssen. Allerdings ist unserer Auffassung nach der Anpassungssatz gering und die Mindereinnahmen können deutlich durch die Gewerbesteuererinnahmen kompensiert werden. Können auch in den folgenden Jahren des Konsolidierungszeitraumes mit dem erhöhten Gewerbesteuerhebesatz die Mindereinnahmen aus Grundsteuer A und Grundsteuer B ausgeglichen werden, so wird die Stadt Tanna keine neue Hebesatzsatzung erlassen.

Würde man die Grundsteuer A und Grundsteuer B im Jahr 2018 auf die vorgeschriebenen Mindesthebesätze erhöhen, so würde sich ein Konsolidierungspotential von ca. 12.100 € ergeben. Eine Anpassung würde sich auf knapp 2.500 Fälle auswirken, wobei 300 Fälle der Grundsteuer B

Ersatzbemessungen sind und dementsprechend einen hohen Verwaltungsaufwand generieren. Somit stehen dem Konsolidierungspotential Ausgaben in Höhe von ca. 10.000 € gegenüber (Geschäftsausgaben, Verwaltungs-/Personalaufwand), sodass lediglich ca. 2.000 € verbleiben. Außerdem können diese nicht generierten Mehreinnahmen auch weiterhin durch den erhöhten Hebesatz der Gewerbesteuer kompensiert werden. Einen Handlungsbedarf sieht die Stadt Tanna erst, wenn die Gewerbesteuereinnahmen um 850.000 € (> 1.000.000 €) sinken und somit die Mindereinnahmen aus Grundsteuer A und Grundsteuer B nicht mehr kompensiert werden können.

Gewerbesteuer-Einnahmen "-500.000 €"				Gewerbesteuer-Einnahmen "-800.000 €"			
		2018				2018	
Grundsteuer A	IST-Hebesatz	295	45.000,00 €	Grundsteuer A	IST-Hebesatz	295	45.000,00 €
	Soll-Hebesatz	313	47.745,76 €		Soll-Hebesatz	313	47.745,76 €
	Differenz	18	2.745,76 €		Differenz	18	2.745,76 €
		2018				2018	
Grundsteuer B	IST-Hebesatz	402	375.000,00 €	Grundsteuer B	IST-Hebesatz	402	375.000,00 €
	Soll-Hebesatz	412	384.328,36 €		Soll-Hebesatz	412	384.328,36 €
	Differenz	10	9.328,36 €		Differenz	10	9.328,36 €
		2018				2018	
Gewerbesteuer	IST-Hebesatz	395	1.300.000,00 €	Gewerbesteuer	IST-Hebesatz	395	1.000.000,00 €
	Soll-Hebesatz	390	1.283.544,30 €		Soll-Hebesatz	390	987.341,77 €
	Differenz	-5	- 16.455,70 €		Differenz	-5	- 12.658,23 €
<i>generierte Mehreinnahmen</i>		-	4.381,58 €	<i>generierte Mehreinnahmen</i>		-	584,11 €
Gewerbesteuer-Einnahmen "-750.000 €"				Gewerbesteuer-Einnahmen "-850.000 €"			
		2018				2018	
Grundsteuer A	IST-Hebesatz	295	45.000,00 €	Grundsteuer A	IST-Hebesatz	295	45.000,00 €
	Soll-Hebesatz	313	47.745,76 €		Soll-Hebesatz	313	47.745,76 €
	Differenz	18	2.745,76 €		Differenz	18	2.745,76 €
		2018				2018	
Grundsteuer B	IST-Hebesatz	402	375.000,00 €	Grundsteuer B	IST-Hebesatz	402	375.000,00 €
	Soll-Hebesatz	412	384.328,36 €		Soll-Hebesatz	412	384.328,36 €
	Differenz	10	9.328,36 €		Differenz	10	9.328,36 €
		2018				2018	
Gewerbesteuer	IST-Hebesatz	395	1.050.000,00 €	Gewerbesteuer	IST-Hebesatz	395	950.000,00 €
	Soll-Hebesatz	390	1.036.708,86 €		Soll-Hebesatz	390	937.974,68 €
	Differenz	-5	- 13.291,14 €		Differenz	-5	- 12.025,32 €
<i>generierte Mehreinnahmen</i>		-	1.217,02 €	<i>generierte Mehreinnahmen</i>			48,80 €

Vergleich Hebesätze gem. VV-Bedarfszuweisung

		2014		2015		2016		2017		2018		Gesamt
Grundsteuer A	IST-Hebesatz	295	44.750,77 €	295	44.178,73 €	295	43.951,67 €	295	44.628,38 €	295	45.000,00 €	222.509,55 €
	Soll-Hebesatz	295	44.750,77 €	313	46.874,38 €	313	46.633,47 €	313	47.351,47 €	313	47.745,76 €	233.355,85 €
	Differenz	0	- €	18	2.695,65 €	18	2.681,80 €	18	2.723,09 €	18	2.745,76 €	10.846,30 €
		2014		2015		2016		2017		2018		Gesamt
Grundsteuer B	IST-Hebesatz	402	339.299,23 €	402	344.254,62 €	402	341.541,62 €	402	345.599,02 €	402	375.000,00 €	1.745.694,49 €
	Soll-Hebesatz	402	339.299,23 €	412	352.818,17 €	412	350.037,68 €	412	354.196,01 €	412	384.328,36 €	1.780.679,45 €
	Differenz	0	- €	10	8.563,55 €	10	8.496,06 €	10	8.596,99 €	10	9.328,36 €	34.984,96 €
		2014		2015		2016		2017		2018		Gesamt
Gewerbsteuer	IST-Hebesatz	383	1.372.924,05 €	383	919.252,03 €	395	2.214.613,41 €	395	1.678.503,73 €	395	1.800.000,00 €	7.985.293,22 €
	Soll-Hebesatz	383	1.372.924,05 €	390	936.052,98 €	390	2.186.580,33 €	390	1.657.256,85 €	390	1.777.215,19 €	7.930.029,40 €
	Differenz	0	- €	7	16.800,95 €	-5	- 28.033,08 €	-5	- 21.246,88 €	5	22.784,81 €	- 55.263,82 €

Grundsteuer A - Vgl. gem. VV-Bedarfszuweisung



Grundsteuer B - Vgl. gem. VV-Bedarfszuweisung



Gewerbsteuer - Vgl. gem. VV-Bedarfszuweisung



Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und dem Nichtvorhandensein einer plausiblen Erklärung für den Stadtrat der Stadt Tanna, warum gerade in der Gemeindegrößenklasse 3.000 – 5.000 Einwohner (im Vergleich zu den anderen Größenklassen) eine erhöhte Steuerbelastung im Bereich der Grundsteuer A und Grundsteuer B zu verzeichnen ist, lehnt die Stadt Tanna eine Erhöhung auf diese Größenordnung ab. Es zeigt sich deutlich, dass hier eine Ungleichbehandlung stattfindet und in dieser Gemeindegrößenklasse ein strukturelles finanzielles Defizit existiert. Dem sollte der Gesetzgeber entgegenwirken und ist unserer Auffassung nach auch dazu verpflichtet, dieses Defizit auszugleichen, um eine Gleichbehandlung wieder herzustellen.

Es ist aber nach wie vor anzumerken, dass Einnahmen der Stadt Tanna aus der Grundsteuer B schon allein dadurch gesteigert werden könnten, würde das Finanzamt für die noch mittels Ersatzbemessung bewerteten Grundstücke einen Einheitswert festsetzen. Dies erfolgt im Großteil der Fälle noch nicht. Bei der Stadt Tanna beläuft sich dies allein auf nach wie vor ca. 300 Fälle.

Diese werden regelmäßig durch die Stadtverwaltung Tanna beim zuständigen Finanzamt eingereicht, von diesem jedoch unbearbeitet zurückgegeben. Aus unserer Sicht ist dies ein unhaltbarer Zustand, der auch eine Ungleichbehandlung der Steuerschuldner darstellt.

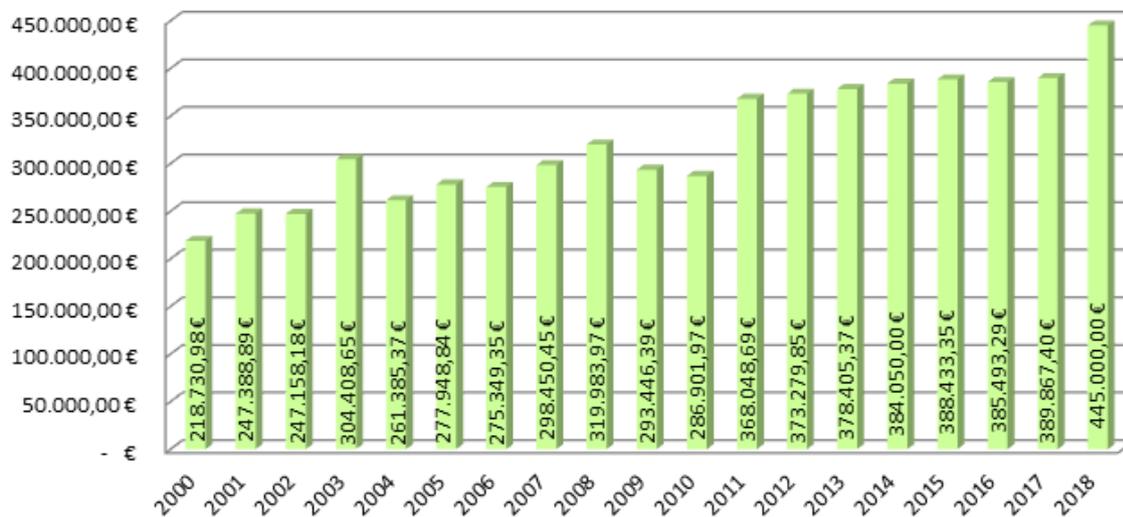
Das Konsolidierungspotential wird seitens der Stadt Tanna auf ca. 30.000 Euro jährlich geschätzt.

Hinzu kommt ein neuer Sachverhalt, der erst in der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna berücksichtigt werden kann. Auf Grund veralteter Basiswerte, welche somit auch verfassungsrechtlich zweifelhaft geworden sind, wird eine Reformierung der Grundsteuer angestrebt. Der Bundesrat hat dazu am 04.11.2016 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bewertungsgesetzes beschlossen und somit das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Das Bundesverfassungsgericht will in 2018 noch entscheiden, ob die Berechnung der Grundsteuer noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das geht aus der Verfahrensübersicht des Gerichts für das Jahr 2018 hervor, welche am 20.02.2018 in Karlsruhe vorgestellt wurde.

Wie sich die Änderung des Bewertungsgesetzes auf die Einnahmen aus der Grundsteuer auswirkt, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Belastung für die Grundstückseigentümer steigen wird. Bis eine entsprechende Neuregelung seitens des Gesetzgebers getroffen wurde, kann kein Konsolidierungspotential beziffert werden. Diese neue Entwicklung im Bereich der Grundsteuer wird aber in den folgenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes weiter berücksichtigt.

Grundsteuer (Gesamt)			
	EW	Ist- Einnahme	€ je EW
2000	4330	218.730,98 €	50,52 €
2001	4264	247.388,89 €	58,02 €
2002	4264	247.158,18 €	57,96 €
2003	4229	304.408,65 €	71,98 €
2004	4106	261.385,37 €	63,66 €
2005	4073	277.948,84 €	68,24 €
2006	4039	275.349,35 €	68,17 €
2007	4023	298.450,45 €	74,19 €
2008	3997	319.983,97 €	80,06 €
2009	3938	293.446,39 €	74,52 €
2010	3868	286.901,97 €	74,17 €
2011	3791	368.048,69 €	97,08 €
2012	3746	373.279,85 €	99,65 €
2013	3689	378.405,37 €	102,58 €
2014	3703	384.050,00 €	103,71 €
2015	3707	388.433,35 €	104,78 €
2016	3640	385.493,29 €	105,90 €
2017	3640	389.867,40 €	107,11 €
2018	3640	445.000,00 €	122,25 €

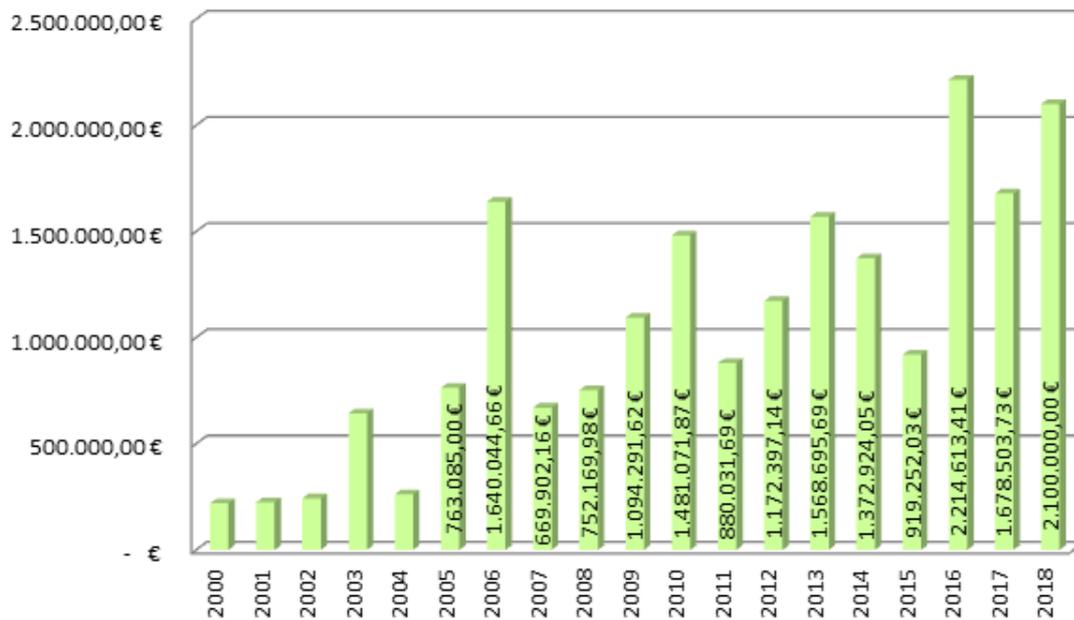
Grundsteuer (Gesamt)



Gewerbsteuer

2000	218.869,00 €
2001	224.286,00 €
2002	242.927,00 €
2003	642.719,00 €
2004	261.523,00 €
2005	763.085,00 €
2006	1.640.044,66 €
2007	669.902,16 €
2008	752.169,98 €
2009	1.094.291,62 €
2010	1.481.071,87 €
2011	880.031,69 €
2012	1.172.397,14 €
2013	1.568.695,69 €
2014	1.372.924,05 €
2015	919.252,03 €
2016	2.214.613,41 €
2017	1.678.503,73 €
2018	2.100.000,00 €

Gewerbsteuer



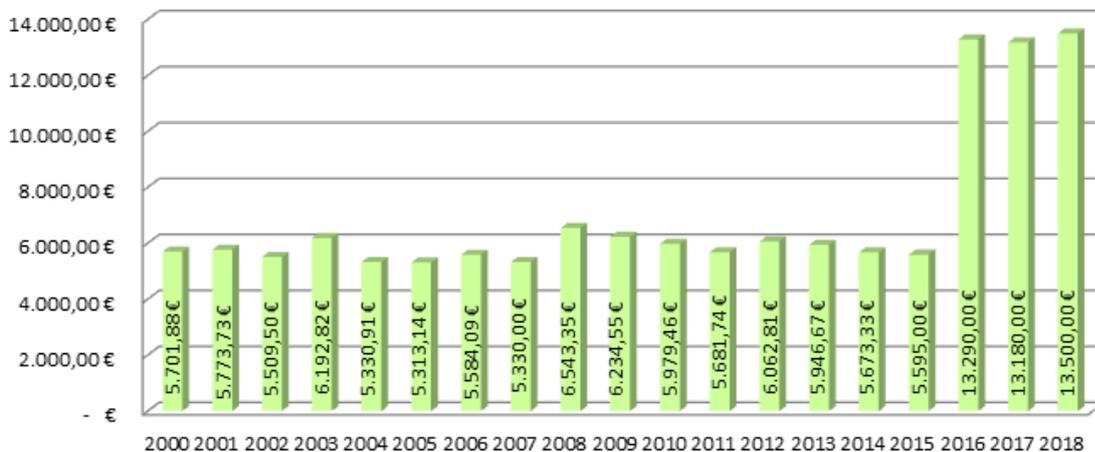
3.3.3 Hundesteuer, Vergnügungssteuer

Im Bereich der Hundesteuer konnten im Jahr 2017 keine nennenswerten Mehreinnahmen verzeichnet werden.

Auf Grund der Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011, mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 1) wurde überprüft, inwieweit sich hieraus ein Konsolidierungspotential für die Stadt Tanna ergeben könnte. Da es aber in der Vergangenheit kaum derartige Zwischenfälle mit Hunden gab, die eine Anordnung eines Wesenstests seitens des Ordnungsamtes der Stadt Tanna rechtfertigen würden, ist festzustellen, dass sich diese Gesetzesänderung nicht auf das Einkommen aus dieser Steuerart auswirken wird und somit kein Konsolidierungspotential vorliegt.

Hundesteuer			
	EW	Ist- Einnahme	€ je EW
2000	4330	5.701,88 €	1,32 €
2001	4264	5.773,73 €	1,35 €
2002	4264	5.509,50 €	1,29 €
2003	4229	6.192,82 €	1,46 €
2004	4106	5.330,91 €	1,30 €
2005	4073	5.313,14 €	1,30 €
2006	4039	5.584,09 €	1,38 €
2007	4023	5.330,00 €	1,32 €
2008	3997	6.543,35 €	1,64 €
2009	3938	6.234,55 €	1,58 €
2010	3868	5.979,46 €	1,55 €
2011	3791	5.681,74 €	1,50 €
2012	3746	6.062,81 €	1,62 €
2013	3689	5.946,67 €	1,61 €
2014	3703	5.673,33 €	1,53 €
2015	3707	5.595,00 €	1,51 €
2016	3640	13.290,00 €	3,65 €
2017	3640	13.180,00 €	3,62 €
2018	3640	13.500,00 €	3,71 €

Hundesteuer



3.3.4 Gebührenaufkommen, Mieten, Pachten und Verkäufe

3.3.4.1 Gebührenaufkommen

Im Bereich des Gebührenaufkommens konnten keine Mehreinnahmen im Vergleich zum Jahr 2016 erzielt werden. Im Haushaltsjahr 2018 rechnen wir allerdings mit einem Anstieg in diesem Bereich. Diese Annahme ist unter anderem darin begründet, dass bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der 5. Fortschreibung doppelt so viele standesamtliche Anmeldungen vorliegen, wie im gesamten Jahr 2017.

3.3.4.2 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Die **Maßnahme 11: Erhöhung der Pachtpreise** wurde in 2017 umgesetzt. Die Änderung der bestehenden Pachtverträge wurde von allen Pächtern akzeptiert. Entsprechende Kaufanträge zu den gepachteten Flächen wurden keine gestellt. Ein weiteres Konsolidierungspotential aus dieser Maßnahme ergibt sich erst wieder, wenn eine Anpassung der Richtlinie Pacht- und Verkaufspreise nach Anpassung der Bodenrichtwerte erfolgt. Eine Prüfung, inwieweit die Richtlinie angepasst werden kann, wird frühestens im Haushaltsjahr 2020 erfolgen.

Im Vergleich zum Jahr 2016, haben sich die Pachteinahmen von 20.404,22 € auf 22.436,91 € erhöht. Im Jahr 2018 ist mit einem weiteren Anstieg, in Höhe von ca. 2.000 € zu rechnen. Das liegt vor allem daran, dass die Pachtpreisanpassung in 2017 zum Teil nur anteilig erfolgen konnte, weil viele Pachtverträge unterjährig abgeschlossen worden sind. Erst im laufenden Haushaltsjahr greift die Maßnahme der Pachtpreisanpassung vollumfänglich.

Die **Maßnahme 12: Verkauf nicht mehr benötigter Flächen** wird nach wie vor umgesetzt. Allerdings ist diese Maßnahme sehr aufwendig. Es müssen zunächst die Grundstücksverhältnisse nochmals geprüft werden, da es zum Teil auch ungeklärte Fälle von Überbauungen gibt. Diese Recherchen und Prüfungen generieren einen hohen Verwaltungsaufwand, sodass zum Zeitpunkt der Erstellung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna nicht absehbar ist, wann diese Maßnahme abgeschlossen sein wird.

Eine Anhebung der Mieten für den Wohnungsbestand der Stadt Tanna ist nach wie vor nicht möglich, auch weil sich die Stadt Tanna immer noch im oberen Bereich des Mietspiegels des Saale-Orla-Kreises bewegt. Außerdem hätten zunächst größere Instandhaltungsinvestitionen vorgenommen werden müssen, wozu die entsprechenden Mittel fehlen. Auch eine unausweichliche Maßnahme konnte in 2017 nicht umgesetzt werden. Das lag unter anderem daran, dass die Entscheidung über die Gewährung einer Bedarfszuweisung erst im Dezember 2017 erfolgte, und somit auch der Haushaltsplan der Stadt Tanna erst im Dezember 2017 unter Auflagen genehmigt werden konnte.

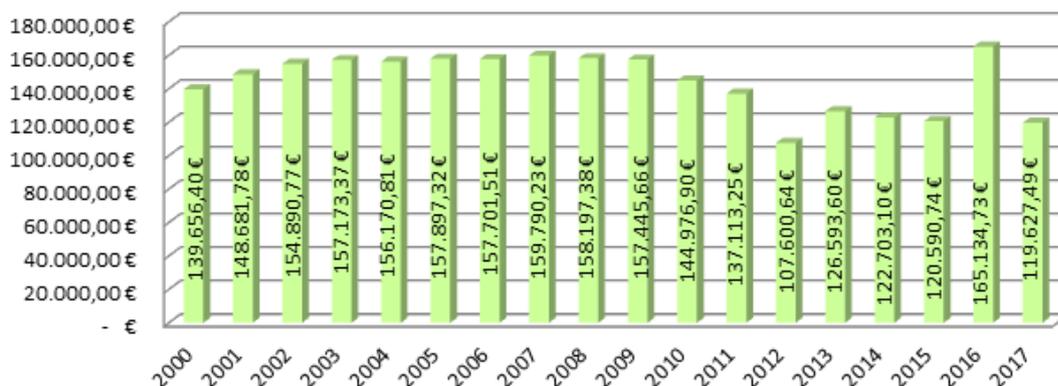
Die **Maßnahme 17: Einnahmen aus Nutzung der Sportanlagen durch Schulsport generieren** wird auch im Haushaltsjahr 2018 weiter verfolgt. Der Landkreis Saale-Orla betreibt die Grund- und Gemeinschaftsschule in Tanna. Er verfügt über keinerlei eigene Sportanlagen, die notwendig sind, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten. Die Stadt Tanna stellt seit Jahrzehnten Ihre Sportanlagen dem Landkreis zur Verfügung. Mit Beginn der Sanierungsarbeiten an der Grund- und Gemeinschaftsschule im Jahr 2011, kündigte der Landkreis die Nutzungsvereinbarung über die Sportanlagen der Stadt Tanna. Ebenfalls 2011 sanierte die Stadt Tanna die städtische Turnhalle mit einem Eigenanteil von 1,447 Mio €. Die Bemühungen des Bürgermeisters über drei Jahre hinweg eine neue Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen waren vergebens, da hier mit dem Landkreis Saale-Orla keine Einigung zustande kam. Da ein Teil der Forderungen aus 2013 Ende 2016 zu verjähren drohte, entschied sich der Bürgermeister eine Kalkulation für die Nutzung der Sportanlagen durch einen kommunalen Dienstleister erstellen zu lassen. Basierend auf den Nutzungsdaten des

Landkreises, wurden für die Jahre 2013, 2014 und 2015 im Dezember 2016 entsprechende Rechnungen erstellt und dem Landkreis zugestellt. Als Reaktion darauf erhielt die Stadt Tanna ein Schreiben, in dem der Landkreis ohne Anerkennung der Rechnungen eine Betriebskostenvorauszahlung für die Jahre 2014, 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 18.000 € leistete. Im weiteren Verlauf fanden mehrere Gespräche zwischen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung statt. Als Ergebnis vom letzten Treffen der beiden Verwaltungen vom 06.03.2018 blieb eine Investitionsbeteiligung des Landkreises in Höhe von 600.000 €, verteilt auf drei Jahresraten, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018, eine Werterhaltungspauschale von 20.000 € pro Jahr (rückwirkend ab 2013), Betriebskosten nach Rechnungslegung inklusive Vorauszahlungen von 18.000 € pro Jahr, sowie eine Investitionsverpflichtungserklärung über 400.000 € durch die Stadt Tanna und 1,5 Mio € durch den Landkreis in die Sportanlagen der Stadt Tanna bis 2023. Mit diesem Verhandlungsergebnis wandte sich die Stadt Tanna zuerst an die Rechtsaufsichtsbehörde und bekam mitgeteilt, dass sich die Stadt Tanna nicht verpflichten darf, die 400.000 € in ihre Sportanlagen zu investieren, solange noch Fehlbeträge unausgeglichen sind. Dieses Geld, welches durch den Landkreis in drei Jahresraten in Höhe von 600.000 € fließen soll, ist zunächst zwingend zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden. Auf Grund dieser Aussage fand ein Telefonat zwischen Herrn Keller und Herrn Seidel statt, da Herr Seidel den Eintritt der Verjährung einiger Forderungen befürchtete, da sich die Verhandlungen offensichtlich noch in die Länge ziehen würden. Beide einigten sich darauf, dass die Stadt Tanna einen Entwurf einer Verzichtserklärung auf Einrede der Verjährung dem Landkreis zukommen lässt. Dies geschah in der Folge mit Schreiben vom 24.07.2018. Im weiteren Verlauf wandte sich der Bürgermeister an das Landesverwaltungsamt, um eine Genehmigung für die Nutzungsvereinbarung zu erwirken. Das Landesverwaltungsamt wies darauf hin, dass für Sportanlagen im Schulfinanzierungsgesetz klar geregelt ist, dass diese an den Schulträger zu übertragen sind. Aus diesen Regelungen geht hervor, dass die Investitionskosten durch den Schulträger zu erstatten sind. Wie bereits angeführt, betragen diese im konkreten Fall 1,447 Mio. € und der Bürgermeister wurde darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, abzuwägen, welche Lösung für die Stadt Tanna die bessere ist und wurde auch darauf hingewiesen, dass er, wenn er diese Abwägung nicht trifft, sich schadensersatzpflichtig gegenüber seiner Kommune macht. In der Folge fand eine umfangreiche Kommunikation mit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde des Landesverwaltungsamtes statt und im Ergebnis dessen wurde erörtert, dass die Investitionsverpflichtung des Landkreises aus der Nutzungsvereinbarung heraus nicht durchsetzbar ist. Demzufolge hat die Stadt Tanna abzuwägen, welcher Weg der wirtschaftlich sinnvollere ist. Hier gilt es demzufolge 600.000 € gegen 1,447 Mio. € abzuwägen. Hinzu kommt die Ersparnis der laufenden Kosten, da diese nach einer erfolgten Übertragung zu Lasten des Landkreises gehen. Im weiteren Verlauf erhielt die Stadt Tanna am 14.08.2018 ein Schreiben des Landrates, in dem sich dieser wunderte, weshalb der Entwurf der Verjährungsverzichtserklärung an ihn gesandt wurde und stellte für sich klar, dass die Nutzungsvereinbarung abschließend verhandelt wäre. Ein vom Landrat unterschriebener Entwurf dieser Nutzungsvereinbarung wurde in zweifacher Ausfertigung mitgeschickt. Daraufhin wandte sich der Bürgermeister erneut an das Landesverwaltungsamt und es fand ein Termin mit Herrn Roßner, Herrn Kohlbeck und Herrn Dr. Bergner statt. In diesem Termin wurde zweifelsfrei festgestellt, dass die Stadt Tanna ihre Sportanlagen auf den Landkreis übertragen kann und ein Anspruch auf Erstattung der Investitionskosten hat. Allerdings wurde auch in die Diskussion eingeworfen, dass der Landkreis dies nach Rücksprache mit selbigem wohl nicht widerspruchslos hinnehmen werde. Ein entsprechendes Verfahren könnte mehrere Jahre beanspruchen. Da jedoch außer Zweifel steht, dass die Stadt Tanna im Falle der Übertragung und auch im Falle des Zustandekommens einer adäquaten Nutzungsvereinbarung eine Summe größer 600.000 € bis zu 1,447 Mio. € erhalten würde, wurde der Stadt Tanna angeraten, eine Einnahmeposition im Haushalt zu bilden, die diese Summe mit einem Sicherheitsabschlag im Haushalt widerspiegelt. Da dies für die Stadt Tanna jedoch sehr unsicher erscheint, wandte sich der Bürgermeister am 30.08.2018 nochmals an Herrn Dr. Bergner, um diesen Sachverhalt noch einmal zu erörtern. Als Empfehlung wurde der vorgenannte Vorschlag erneut ausgesprochen. Bei Betrachtung

des gesamten Sachverhaltes gibt es jedoch zum momentanen Zeitpunkt nur eine verlässliche Bezugsgröße. Diese stellt die Kalkulation dar, welche die entstandenen Kosten klar aufzeigt. Eine Übertragung kann nur für die Zukunft erfolgen und aus diesem Grund müsste ein Werteverzehr, der seit 2013 stattgefunden hat, bei der Zahlung des Landkreises über 1,447 Mio. € wertmindernd berücksichtigt werden. Dies kann natürlich nur erfolgen, wenn der Landkreis für seine Nutzung bis zum Zeitpunkt der Übertragung auch die entstandenen Kosten getragen hat. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände, hat sich die Stadt Tanna dazu entschieden, die kalkulierten Werte anzusetzen und entsprechend des Nutzungsgrades des Landkreises Saale-Orla zu berechnen und diese als Forderungen in den Haushalt 2018 einzustellen. Entstanden sind hier berechnete Aufwendungen in Höhe von 634.310 €.

Mieten, Pachten			
	EW	Ist- Einnahme	€ je EW
2000	4330	139.656,40 €	32,25 €
2001	4264	148.681,78 €	34,87 €
2002	4264	154.890,77 €	36,33 €
2003	4229	157.173,37 €	37,17 €
2004	4106	156.170,81 €	38,03 €
2005	4073	157.897,32 €	38,77 €
2006	4039	157.701,51 €	39,04 €
2007	4023	159.790,23 €	39,72 €
2008	3997	158.197,38 €	39,58 €
2009	3938	157.445,66 €	39,98 €
2010	3868	144.976,90 €	37,48 €
2011	3791	137.113,25 €	36,17 €
2012	3746	107.600,64 €	28,72 €
2013	3689	126.593,60 €	34,32 €
2014	3703	122.703,10 €	33,14 €
2015	3707	120.590,74 €	32,53 €
2016	3640	165.134,73 €	45,37 €
2017	3640	119.627,49 €	32,86 €

Mieten, Pachten



3.2. Ausgaben Verwaltungshaushalt

3.2.1 Personalausgaben

Die **Maßnahme: Nichtnachbesetzung von Stellen** wurde im Zuge der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna auf Grund von Ausscheiden von Mitarbeitern erneut geprüft. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass diese Maßnahme nicht umsetzbar ist und kein tatsächliches Konsolidierungspotential hat.

In Gliederungsziffer 77 ist eine Nachbesetzung von Stellen zwingend erforderlich. Die Einheitsgemeinde Tanna hat eine Größe von 87 km², verteilt auf 12 Ortsteile. Eine Reduzierung des Personals ist daher unmöglich. Bereits jetzt gestaltet es sich als sehr schwierig, **alle** Aufgaben zu erfüllen. Zur Erledigung von freiwilliger Leistung kommt die Stadt Tanna fast gar nicht mehr. Auf Grund der Vielzahl der Pflichtaufgaben stehen nahezu keine personellen Ressourcen mehr zur Verfügung, was die Stadt Tanna dazu zwingt, zum Beispiel Pflegearbeiten von kommunalen Flächen an Dritte zu vergeben. Diese Situation verschärft sich deutlich auf Grund gesundheitsbedingter hoher Ausfallzeiten von Mitarbeitern.

Aus diesem Grund kann eine Nichtnachbesetzung von Stellen nicht umgesetzt werden. Dennoch ist die Stadt Tanna der Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde nachgekommen und hat zwei unbesetzte Stellen in Gliederungsziffer 77 aus dem Stellenplan 2018 gestrichen.

Weiterhin berücksichtigt werden muss, dass im Haushaltsjahr 2018 mit erhöhten Personalausgaben zu rechnen ist. Auf Grund der neuen Entgeltordnung, welche **rückwirkend** zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, werden aktuell die eingereichten Anträge zur Überprüfung der Eingruppierung gemäß TVöD von einer unabhängigen Beratungsgesellschaft geprüft. Die rückwirkend zum 01.01.2017 vorzunehmenden Höhergruppierungen und die damit verbundenen höheren Personalausgaben können demzufolge erst im Stellen- und Haushaltsplan 2018 berücksichtigt und kassenwirksam werden. Des Weiteren laufen seit Februar 2018 erneut Tarif-Verhandlungsrunden, welche sich ebenfalls auf die Höhe der Personalausgaben auswirken. Auf diese o.g. Sachverhalte hat die Stadt Tanna keinerlei Einfluss und muss die damit verbundenen erhöhten Personalausgaben als gegeben hinnehmen.

3.2.2 Umlagen

Anlässlich der Anhörung im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage 2017 hat die Stadt Tanna eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und dargelegt, welche Auswirkungen die Erhebung der Kreisumlage in der festgesetzten Höhe auf die finanzielle Situation hat. Eine Anhörung gem. Rundschreiben R33 2/2017 „Auswirkungen und Umgang mit dem Urteil des ThürOVG vom 07.10.2016 (3 KO 94/12) zur Kreisumlage fand Anfang Oktober statt.

Am 13. Dezember 2017 erhielt die Stadt Tanna den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage. Trotz Anhörung und ausführlicher Stellungnahme erfolgte keine Herabsetzung der Kreisumlage. Begründet wurde dies wie folgt: „Die Festsetzung der Kreisumlage gegenüber der jeweiligen Kommune erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass ihr seitens des Freistaates Thüringen für das Haushaltsjahr 2017 eine Bedarfszuweisung gewährt wird. Die aufschiebende bedingte Festsetzung der Kreisumlage 2017 kommt jedoch nicht in Betracht, da der Stadt Tanna im Haushaltsjahr 2017 bereits Bedarfszuweisungen durch den Freistaat Thüringen gewährt wurden.“

Allerdings wurde seitens des Landkreises Saale-Orla nicht berücksichtigt, dass die am 12. Dezember 2017 gewährte Bedarfszuweisung in vier Jahresscheiben zurückzuzahlen ist und sich diese Rückzahlungsverpflichtung nachteilig auf die finanzielle Situation der Stadt Tanna auswirkt.

Aus diesem Grund wurde am 04. Januar 2018 Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2017 eingelegt und die **Maßnahme 18: Widerspruch gegen Kreisumlagebescheid des Jahres 2017 einlegen** begonnen. Eine vollständige Umsetzung ist zum Zeitpunkt der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna nicht erfolgt. Das liegt vor allem daran, dass die Stadt Tanna entschieden hat, sich in diesem Widerspruchsverfahren durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten zu lassen. Diese sieht die Chancen auf eine Reduzierung der Kreisumlage als realistisch. Die Widerspruchsbegründung wurde zum Zeitpunkt der Änderung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bereits dem Landkreis zugestellt (12.07.2018). Seit dem hat die Stadt Tanna keinerlei neue Informationen erhalten, sodass das Konsolidierungspotential nach wie vor nicht exakt beziffert werden kann

3.2.3 Transferaufwendungen

Die Stadt Tanna befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes immer noch in Verhandlungen mit der TEAG Thüringer Energie AG. Zum momentanen Zeitpunkt ist noch nicht sicher, ob es bei der Veräußerung der Anteile an die TEAG Thüringer Energie AG einen Kaufpreis gibt oder ob diese über eine Eigenkapitalerhöhung realisiert wird.

Deshalb wurde aus Vorsichtsgründen auch im Haushaltsplan 2018 kein Betrag eingeplant, da über eine mögliche Höhe der zu veräußernden Anteile bzw. den möglichen Verkaufserlös noch kein verbindlicher Konsens gefunden wurde. Eine Umsetzung dieser Maßnahme erscheint aber nach wie vor im Jahr 2018 als realistisch, sodass die **Maßnahme 10: Möglichkeiten der Veräußerung von Anteilen an der Fernwärmeversorgung** auch weiterhin im Haushaltssicherungskonzept verbleibt.

3.2.4 Unterhaltung des Vermögens

Die **Maßnahme 8: Erarbeitung einer Straßennetzkonzeption** befindet sich nach wie vor in Bearbeitung. Ziel der Konzeption soll es sein, nicht mehr benötigte Straßen einzuziehen und Sanierungsmittel gezielt einzusetzen um dauerhaft die Erschließung des ländlichen Raumes zu gewährleisten.

Nötig ist dies aufgrund der Struktur der Einheitsgemeinde Tanna, da diese über einen Kern und 12 Ortsteile verfügt. Das Straßennetz beläuft sich auf fast 50 km und ist dementsprechend dicht. Ein wachsendes Problem ist die zunehmende Verschlechterung bis hin zur totalen Zerstörung von Straßen und Feld- und Waldwegen mittels LKW und landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, die Gülle und Kofemente transportieren.

3.2.5 Aufwendungen für Kindertagesstätten und deren Kostendeckungsgrad

Aktuell werden im Gemeindegebiet der Stadt Tanna zwei Kindertageseinrichtungen betrieben. Die größere der beiden Einrichtungen, das „Tannaer Zwergenland“, befindet sich in Trägerschaft des DRK und hat eine Betriebserlaubnis für eine Belegung mit 140 Kindern. Ursprünglich entfielen hiervon 14 Plätze auf Kinder unter 2 Jahren. Aufgrund des extrem gestiegenen Bedarfes in diesem Bereich beantragte die Stadt Tanna gemeinsam mit dem DRK im Jahr 2015 eine Erhöhung dieser Plätze auf 24. Dies wurde genehmigt bis zum 31.07.2016. Da dieser sehr hohe Bedarf sich auch für das Kita-Jahr 2016 -2017 abzeichnete, erfolgte eine Verlängerung der Betriebserlaubnis bis zum 31.12.2018.

Nach dem heutigen Planungsstand ist diese hohe Platzkapazität auch weiterhin notwendig. Das DRK erhält von der Stadt Tanna lediglich eine Erstattung der Personalkosten. Diese werden monatlich vom DRK nachgewiesen. Die Erstattung des Sachkostenanteils von 14,50 Euro pro belegten Platz wurde im Jahr 2015 abgeschafft. Da jedoch die Plätze für Kinder unter 2 Jahren aufgrund der hohen Betreuungsquote besonders personalintensiv und damit verbunden besonders teuer sind, sank der Kostendeckungsgrad der Einrichtung mit Einführung dieser Plätze deutlich. Dies zeigt sich in der dritten Tabelle.

Das gleiche passierte in der zweiten Einrichtung „Wirbelwind Zollgrün“, welche sich in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Oberland e.V. befindet. Hier wurde die Platzkapazität bereits im Jahr 2012 auf 31 Kinder erhöht (davon 6 Kinder unter 2 Jahren). Mit Wirkung zum 01.08.2017 erfolgte eine weitere Erhöhung der Platzkapazität auf 37 Kinder (davon 7 Plätze unter 2 Jahre).

Insgesamt hält die Stadt Tanna aktuell 21 Plätze für Kinder unter 2 Jahren bereit (Tendenz allerdings steigend) und kann somit ihren Rechtsanspruch gegenüber den Eltern bislang erfüllen. Dies ist wichtig, da die Stadt Tanna eine sehr hohe Betreuungsquote aufweist. Das zieht allerdings eine hohe finanzielle Belastung für die Stadt Tanna nach sich.

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat sich jedoch mehrheitlich gegen eine weitere Gebührenerhöhung ausgesprochen, da diese mit 180 Euro schon verhältnismäßig teuer sind und eine erzwungene Gebührenerhöhung als weitere Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung angesehen wird. Die Stadt Tanna hat in den letzten Jahren einen regen Zulauf junger Familien verzeichnet. Dies ist nur möglich durch gute Infrastruktur mit Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Spielplätzen u.ä. Eine weitere Gebührenerhöhung würde dieser Entwicklung zuwiderlaufen.

Zusammenfassung Einnahmen

	Elternbeiträge	Landespausch.	Landespausch.	Landespausch.	Landespausch.	Infrastruktur-	Landespausch.	Landespausch.	Abrechnung	Erziehungs-	Erz.geld	Erstattung.	Zuschuss	Wunsch- und	Gesamt-
	bis 2 J.	bis voll. 2. LJ	U3 Fremdkitas	3 - 6,5 Jahre	ü3 Fremdkitas	pauschale	zw. 0 - 1 LJ	Hortkinder	Vorjahre	geld	fremd. Gem.	Elternbeitrags- freiheit	§25 ThürKitaG	Wahlrecht	summe
2002		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
2003		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
2004		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
2005		0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €				0,00 €
2006		3.300,00 €		58.800,00 €		8.477,00 €	0,00 €		0,00 €	7.945,00 €	0,00 €				78.522,00 €
2007		9.000,00 €		129.600,00 €		33.000,00 €	0,00 €		0,00 €	27.157,08 €	300,00 €			14.848,48 €	213.905,56 €
2008	5.232,50 €	11.100,00 €		124.789,21 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	38.758,62 €	2.495,00 €			10.082,00 €	192.457,33 €
2009	5.040,00 €	13.500,00 €		110.826,04 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €	46.610,43 €	0,00 €			11.934,00 €	187.910,47 €
2010	8.592,50 €	51.450,00 €	13.070,00 €	122.000,45 €	4.336,04 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	25.305,00 €	0,00 €			21.680,00 €	246.433,99 €
2011	9.905,00 €	99.630,00 €	21.870,00 €	126.023,44 €	13.706,44 €	23.000,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €			28.592,00 €	322.726,88 €
2012	10.447,50 €	113.400,00 €	19.440,00 €	152.024,65 €	21.228,08 €	39.000,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €			35.727,00 €	391.267,23 €
2013	7.700,00 €	136.080,00 €	17.010,00 €	165.747,20 €	23.012,80 €	29.000,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €			24.928,00 €	403.478,00 €
2014	7.017,50 €	132.030,00 €	30.780,00 €	157.759,80 €	13.840,20 €	32.000,00 €	0,00 €	1.020,00 €	1.571,85 €	0,00 €	0,00 €			25.536,00 €	401.555,35 €
2015	0,00 €	143.132,00 €	21.870,00 €	154.961,76 €	18.198,24 €	30.000,00 €	1.020,00 €	1.020,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			27.834,00 €	398.036,00 €
2016	0,00 €	168.780,00 €	8.700,00 €	161.114,30 €	20.325,70 €	29.000,00 €	3.060,00 €	3.060,00 €	13.189,91 €	0,00 €	0,00 €			39.260,00 €	446.489,91 €
2017	0,00 €	183.570,00 €	14.790,00 €	165.908,97 €	22.251,03 €	37.999,80 €	510,00 €	0,00 €	28.267,03 €	0,00 €	0,00 €			61.584,00 €	514.880,83 €
2018	0,00 €	194.010,00 €	14.500,00 €	159.740,00 €	22.000,00 €	29.000,00 €	1.020,00 €	0,00 €	22.920,20 €	0,00 €	0,00 €	45.240,00 €	10.900,00 €	62.000,00 €	561.330,20 €

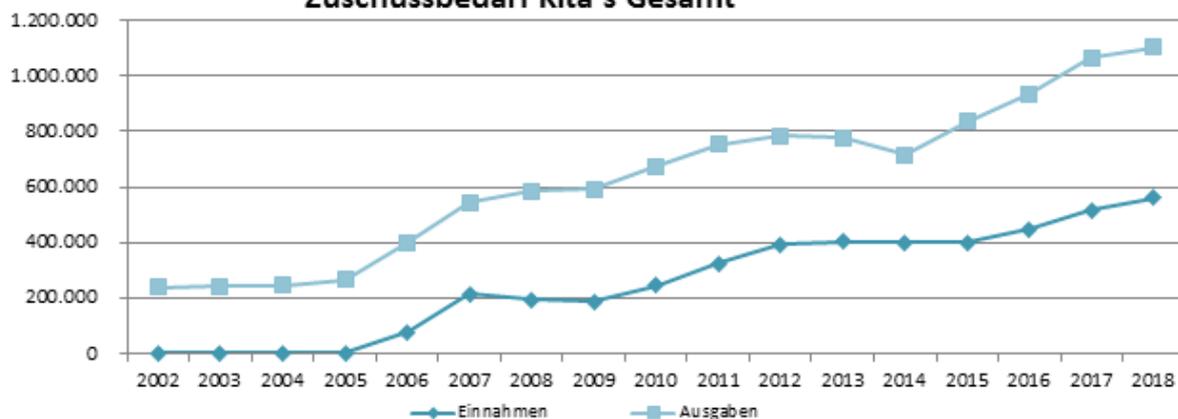
Zusammenfassung Ausgaben

	Personalausg.	Sachkosten	Unterh. Grunds	Energie, Wasse	Zuschuss Nachmittagsvers.	Elternbeitrags- freiheit	Wunsch- und Wahlrecht	Gesamtsumme
2002	236.261,62 €	0,00 €	2.129,94 €	0,00 €				238.391,56 €
2003	241.946,88 €	0,00 €	46,51 €	97,97 €				242.091,36 €
2004	245.495,60 €	129,95 €	1.100,00 €	0,00 €				246.725,55 €
2005	261.800,47 €	203,90 €	2.693,53 €	0,00 €				264.697,90 €
2006	393.479,86 €	6.732,56 €	269,18 €	0,00 €				400.481,60 €
2007	495.579,54 €	16.501,90 €	1.292,53 €	0,00 €			29.342,76 €	542.716,73 €
2008	534.586,12 €	20.172,20 €	795,28 €	0,00 €			30.068,14 €	585.621,74 €
2009	537.314,14 €	17.383,35 €	360,13 €	0,00 €			36.229,00 €	591.286,62 €
2010	595.686,65 €	19.724,25 €	338,77 €	0,00 €	615,53 €		59.337,50 €	675.702,70 €
2011	658.523,95 €	21.255,95 €	145,86 €	0,00 €	2.031,48 €		72.703,00 €	754.660,24 €
2012	665.148,12 €	21.978,45 €	1.267,99 €	0,00 €	0,00 €		95.103,00 €	783.497,56 €
2013	660.482,69 €	21.516,05 €	763,27 €	0,00 €	0,00 €		96.746,50 €	779.508,51 €
2014	611.054,34 €	16.870,07 €	148,19 €	0,00 €	0,00 €		89.112,00 €	717.184,60 €
2015	728.087,83 €	4.450,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		103.104,00 €	835.642,78 €
2016	838.493,66 €	0,00 €	535,50 €	0,00 €	0,00 €		97.798,39 €	936.827,55 €
2017	942.592,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		125.215,60 €	1.067.808,48 €
2018	932.751,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	45.240,00 €	125.000,00 €	1.103.491,00 €

Zusammenfassung Gesamt

	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Kosten- deckungsgrad
2002	0,00 €	238.391,56 €	238.391,56 €	
2003	0,00 €	242.091,36 €	242.091,36 €	
2004	0,00 €	246.725,55 €	246.725,55 €	
2005	0,00 €	264.697,90 €	264.697,90 €	
2006	78.522,00 €	400.481,60 €	321.959,60 €	19,61%
2007	213.905,56 €	542.716,73 €	328.811,17 €	39,41%
2008	192.457,33 €	585.621,74 €	393.164,41 €	32,86%
2009	187.910,47 €	591.286,62 €	403.376,15 €	31,78%
2010	246.433,99 €	675.702,70 €	429.268,71 €	36,47%
2011	322.726,88 €	754.660,24 €	431.933,36 €	42,76%
2012	391.267,23 €	783.497,56 €	392.230,33 €	49,94%
2013	403.478,00 €	779.508,51 €	376.030,51 €	51,76%
2014	401.555,35 €	717.184,60 €	315.629,25 €	55,99%
2015	398.036,00 €	835.642,78 €	437.606,78 €	47,63%
2016	446.489,91 €	936.827,55 €	490.337,64 €	47,66%
2017	514.880,83 €	1.067.808,48 €	552.927,65 €	48,22%
2018	561.330,20 €	1.103.491,00 €	542.160,80 €	50,87%

Zuschussbedarf Kita's Gesamt



3.2.6 Aufwendungen für den Bauhof der Stadt Tanna

Ein großer Punkt bei den Ausgaben sind die Ausgaben im Bereich des **Bauhofes** der Stadt Tanna.

Im Stellenplan des Haushaltsjahres 2017 wurden 8,53 VbE für die Tätigkeiten des Bauhofes eingeplant. Hiervon sind jedoch 2,00 VbE seit vielen Jahren unbesetzt.

Im Haushaltsjahr 2018 ergibt sich eine Reduzierung im Stellenplan auf 6,78 VbE. Die beiden o.g. unbesetzten Stellen wurden gem. der Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Stellenplan gestrichen. Das hat allerdings zur Folge, dass die Ausgaben im Verwaltungshaushalt an anderen Stellen ansteigen, weil die Bewirtschaftung bzw. die Pflege von kommunalen Flächen und Anlagen an Dritte beauftragt werden muss.

Durch das Streichen der beiden unbesetzten Stellen im Bauhof wird nun nicht mehr der tatsächliche Bedarf an Mitarbeitern in diesem Sektor ausgewiesen. Es gestaltet sich nach wie vor schwierig mit diesem reduzierten Mitarbeiterbestand alle Aufgaben zu erfüllen. Diese Situation verschärft sich außerdem durch gesundheitsbedingt hohe Ausfallzeiten.

Zur Erledigung freiwilliger Leistungen kommt die Stadt Tanna nach wie vor fast gar nicht mehr. Auch ehrenamtlich engagierte Menschen aus den Ortsteilen ziehen sich immer weiter zurück, da der städtische Bauhof kaum noch Unterstützung, zum Beispiel bei der Vorbereitung von Dorffesten etc. leisten kann.

Weiterhin ist im laufenden Haushaltsjahr und in den kommenden mit erhöhten Reparaturkosten zu rechnen. Die vorhandene Technik und die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge werden stark frequentiert genutzt und sind größtenteils veraltet. Somit häufen sich die Reparaturen und werden unter anderem kostenintensiver. Diese sind aber zwingend notwendig, damit der städtische Bauhof den Pflichtaufgaben der Stadt Tanna nachkommen kann.

Dennoch wird abgewogen, inwieweit eine Neuanschaffung ggf. wirtschaftlicher für die Stadt Tanna wäre. Allerdings fehlen für Neuanschaffungen die finanziellen Möglichkeiten, sodass keine andere Möglichkeit als Reparatur besteht. Weiterhin ist fraglich, inwieweit die Rechtsaufsichtsbehörde bei ggf. genehmigungspflichtigen Neuanschaffungen ihre Zustimmung erteilt. Besonders unter diesem Aspekt, dass sich die Stadt Tanna in der Haushaltssicherung befindet und demnach nur Ausgaben getätigt werden dürfen, welche unabweisbar und zwingend notwendig sind.

3.3 Zusammenfassung

Es lässt sich somit zusammenfassen, dass die Stadt Tanna im Jahr 2018 drei weitere große Konsolidierungspotentiale verfolgt. Dies betrifft die Erhebung der Gebühren für die Sportanlagen der Stadt Tanna für den Landkreis (jährliches Konsolidierungspotential ca. 100.000 Euro) bzw. bei einer Nichteinigung die Übertragung (jährliches Einsparpotential 130.000 €), die geänderte Berechnung der Kreisumlage (Konsolidierungspotential zum Zeitpunkt der Erstellung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Tanna nicht exakt bezifferbar), sowie die Möglichkeit der Veräußerung von Anteilen an der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH (Konsolidierungspotential ebenfalls nicht exakt bezifferbar).

Gleichzeitig wurden einzelne Maßnahmen begonnen umzusetzen bzw. wurden abgeschlossen. Dies umfasst:

- Widerspruch gegen Kreisumlagebescheid des Jahres 2017 einlegen und
- Erhöhung der Pachtpreise

Weiterhin ist festzustellen, dass die Stadt Tanna keine weiteren Einsparpotentiale sieht, ohne größere Investitionen zu tätigen. Bei den Personalausgaben ist das Ende der Einsparmöglichkeiten bereits überschritten, da bei längeren Ausfallzeiten einzelner Mitarbeiter die vorgeschriebenen Vertretungsaufgaben nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden können. Weiterhin spart die Stadt Tanna bereits mehrere Jahre die eigentlich gesetzlich vorgeschriebenen Personalkosten für die Stelle des geschäftsleitenden Bediensteten. Dies geschieht aufgrund von Absprachen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt durch den Bürgermeister und Verwaltungsmitarbeiter.

Außerdem hat die Stadt Tanna keinen Einfluss auf die Kostensteigerungen im Bereich Personal-, Kita-Betreuung, allgemeine Kosten wie Strom und Wasser. Allein diese Positionen machen es unmöglich hier sicher die Zukunft zu planen.

Hinzu kommt die Tatsache, dass es am 12. Februar 2018 eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs gab, welche sich nachteilig für die Stadt Tanna auswirkt. Demnach wird es ab 2019 eine drastische Reduzierung der Schlüsselzuweisung geben. Wie die Stadt Tanna diese Reduzierung kompensieren soll ohne Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung (in Form von Bedarfzuweisung) und ohne Aufbau neuer Fehlbeträge, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich.

In einer weiteren Erhöhung der Realsteuerhebesätze sieht der Stadtrat der Stadt Tanna keinen Lösungsansatz, da der ohnehin benachteiligte ländliche Raum in diesem Fall abgabenseitig allmählich an das Niveau größerer Städte grenzt, infrastrukturell jedoch den Bedingungen weit hinterher hinkt. Ziel muss es sein junge Familien hier zu etablieren und nicht mit Zwangsabgaben davor abzuschrecken sich in unserer Einheitsgemeinde ihren Lebensmittelpunkt zu schaffen. Dies ist der Stadt Tanna in den vergangenen Jahren gelungen. Vor dem Hintergrund weiterer Steuererhöhungen sehen wir diese Entwicklung massiv bedroht.

Weiterhin sollte auch abgewartet werden, wie sich die Änderung des Bewertungsgesetzes auf die Einnahmen der Stadt Tanna aus dieser Steuerart auswirkt. Gegebenenfalls ist dann eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze nicht mehr notwendig, um die Einnahmen zu steigern.

4. Zielerreichung (Aktualisierung)

Betrachtet man den aktuellen Planungstand für das Jahr 2018 und rechnet für die zukünftigen Jahre das entsprechende Konsolidierungspotential, welches bisher noch nicht umgesetzt wurde, hinzu, gestaltet sich die Entwicklung der Haushaltsplanung wie folgt:

Berechnung ohne Bedarfszuweisungen - Fortschreibung 2018						
Finanzplanung 2014 - 2023	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	4.522.239	5.540.322	5.594.208	5.424.248	6.426.604	6.192.715
Verwaltungshaushalt Ausgaben gesamt	4.522.239	5.540.322	5.594.208	5.424.248	6.426.604	6.192.715
davon Zuführung zum Vermögenshaushalt	164.359	0	835.837	403.916	797.285	726.164
(voraussichtlicher) Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Finanzplanung 2014 - 2023	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vermögenshaushalt Einnahmen gesamt	923.543	2.018.089	1.500.714	2.530.219	1.007.587	2.592.642
Vermögenshaushalt Ausgaben gesamt	1.077.406	2.838.316	1.500.714	2.530.219	1.007.587	2.592.642
davon ordentliche Tilgung	142.259	140.162	143.909	137.286	175.600	172.498
voraussichtlicher Fehlbetrag	-153.863	-820.227	0	0	0	0
Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren		995.180	634.570	77.963	261.557	0
Kumulierter Sollfehlbetrag zum 31.12.	-1.149.043	-974.091	-339.520	-261.557	0	0

Berechnung ohne Bedarfszuweisungen - Fortschreibung 2018							
Finanzplanung 2014 - 2023	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	5.515.287	5.539.806	5.595.204	5.651.156	5.707.668	5.764.744	
Verwaltungshaushalt Ausgaben gesamt	5.515.287	5.539.806	5.595.204	5.651.156	5.707.668	5.764.744	
davon Zuführung zum Vermögenshaushalt	188.746	252.145	290.000	300.000	310.000	320.000	
(voraussichtlicher) Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	
Finanzplanung 2014 - 2023	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
Vermögenshaushalt Einnahmen gesamt	684.746	312.145	360.000	380.000	390.000	400.000	
Vermögenshaushalt Ausgaben gesamt	684.746	312.145	360.000	380.000	390.000	400.000	
davon ordentliche Tilgung	175.979	179.525	180.000	181.000	182.000	183.000	
voraussichtlicher Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	
Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	
Kumulierter Sollfehlbetrag zum 31.12.	0	0	0	0	0	0	

Diese Berechnung erfolgte unter der Prämisse einer leichten Steigerung des jährlichen Haushaltsvolumens im Verwaltungshaushalt von 1 % ab dem Jahr 2022.

Mit eingerechnet wurden in den Jahren 2018 - 2020 die möglichen Ausgabesenkungen durch eine Änderung der Kreisumlage. Vor dem Hintergrund, dass eine Entscheidung in der Sache erst im Laufe des Jahres 2018 oder 2019 erwartet wird, wurde der Haushalt des Jahres 2018 mit den vorliegenden Zahlen nach dem alten System der Kreisumlageerhebung aufgestellt. Weiterhin wurde in den Haushaltsplan 2018 eingearbeitet, dass die Forderungen bezüglich der Sportanlagen beglichen werden.

Insgesamt scheint es der Stadt Tanna mit Hilfe der Maßnahmen dieses Konzeptes möglich im Rahmen des Konsolidierungszeitraumes die entstandenen Soll-Fehlbeträge abzubauen und die allgemeine Rücklage wieder aufzubauen.

Nicht mit einberechnet wurde an dieser Stelle auch der Verkauf von Anteilen aus der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH. Da sich diese Maßnahme zum aktuellen Zeitpunkt nicht

verlässlich erfassen lässt, wurden diese aus Vorsichtsgründen nicht mit berücksichtigt. Sollte diese Maßnahme umgesetzt werden, so müsste dies im Rahmen der nächsten Fortschreibung dieses Konzeptes mit einbezogen werden.

Abschließend sei bemerkt, dass die Stadt Tanna bestrebt ist, ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und auch die ihr obliegenden Möglichkeiten weiter zu nutzen, um ihre Einnahmen- und Ausgabensituation in den Griff zu bekommen.

Inhaltsverzeichnis - für kameral buchende Gemeinden

von der Gemeinde
 auszufüllen:

Gliederung	Titel	beigelegt
I.	Allg. Aufgaben Einzelaufstellung	X
II.	Personalausgaben	
	Tabelle 1	X
	Tabelle 2	X
	Tabelle 3	X
	Tabelle 4	X
III.	Freiwillige Leistungen	X
IV.	Transferaufwendungen	X
V.	Soziale Leistungen	X
VI.	Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit	X
VII.	Umlagen	X
VIII.	Schuldendienste	X
IX.	Rücklagen	X
X.	Investitionsrate	X
XI.	Kassenkredite	X
XII.	Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben	
	Tabelle 1	X
	Tabelle 2	X
	Tabelle 3	X
	Tabelle 4	X
	Tabelle 5	X
XIII.	Forderungen	X
XIV.	Schlüsselzuweisungen	X
XV.	Einnahmen aus Beteiligungen	X
XVI.	Fehlbeträge / Überschüsse	X
XVII.	Jahresrechnung	X
XVIII.	Demografische Entwicklung	X
XIX.	Konsolidierungsmaßnahmen	X

I. Aufgaben - Einzelaufstellung

Summe 1	Summe 2	Summe 3
5.424.248	6.426.604	5.455.304

Summe 1 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres
 Summe 2 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Planjahres
 Summe 3 = Summe der Ausgaben aus dem Verwaltungshaushalt (Hauptgruppen 4-8) aus dem Haushaltsplan des Folgejahres (soweit bekannt)

Gliederungsziffer	Beschreibung der Aufgabe	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu			Personal		Begründung, ob und in welchem Umfang die Aufgabe notwendig ist
		Summe 1 - Vorjahr	Summe 2 - Planjahr	Summe 3 - Folgejahr	-bestand (Anzahl Beschäftigter im Planjahr)	-ausgaben im Planjahr in €	
00	Gemeinde-, Kreisorgane	2,53	2,23	2,62	1	135.400	Voll umfänglich notwendig zur Erfüllung des Dienstbetriebes und der kommunalen Selbstverwaltung.
		137.045 €	143.000 €	143.000 €			
02	Hauptverwaltung	2,20	2,35	2,49	0,75	44.332	Voll umfänglich notwendig zur Erfüllung des Dienstbetriebes und der kommunalen Selbstverwaltung.
03	Finanzverwaltung inkl. Liegenschaftsverwaltung	3,80	2,78	3,95	4,39	169.988	Voll umfänglich notwendig zur Erfüllung des Dienstbetriebes und der kommunalen Selbstverwaltung.
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	0,67	0,63	0,86	0,53	34.208	Der Bereich des Standesamtes ist vollumfänglich notwendig und zählt zum Bereich des übertragenen Wirkungskreises.
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	0,77	0,81	0,84			Diese Kosten entstehen im Bereich des Rathauses und des Archivwesens und sind voll umfänglich notwendig.
11	Öffentliche Ordnung	2,20	1,96	2,37	2,41	107.848	Voll umfänglich notwendig zur Erfüllung des Dienstbetriebes und der kommunalen Selbstverwaltung.
13	Brandschutz	2,06	2,30	1,20		27.800	Diese Kosten entstehen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren und sind voll umfänglich notwendig. Die Personalausgaben entstehen für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und deren Feuerwehrrente.

32	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,05	0,02	0,03		Das Museum in Rothenacker ist das einzige Museum, welches sich im Gemeindegebiet der Stadt Tanna befindet. Die Aufwendungen hierfür belaufen sich im Kalenderjahr im niedrigen vierstelligen Bereich. Aus Sicht der Stadt Tanna sind diese Aufwendungen vollumfänglich notwendig und tragen zur Erhaltung der Kultur bei.
34	Heimat- und sonstige Kulturpflege	0,51	0,60	0,28		Diese Ausgaben stellen die kulturellen Mittel unserer Ortsteile dar. Die Stadt Tanna möchte damit den Ortsteilräten die Möglichkeit geben kleinere Ausgaben in Eigenregie zu tätigen. Hauptsächlich werden hier Vereinsaktivitäten oder Jubiläen mit Zuwendungen bedacht.
35	Volksbildung	0,01	0,00	0,00		

37	Kirchliche Angelegenheiten	0,01	0,07	0,08		100	<p>Diese Steigerung der Ausgaben wurde notwendig, weil im UA 77 zwei Stellen abgebaut wurden. Um die Pflege der kommunalen Flächen in diesem Bereich umsetzen zu können, wurde eine Fremdvergabe dieser Aufgabe notwendig. Im Rahmen des Bauvorhabens „Umgestaltung Kirchvorplatz“ musste eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Tanna getroffen werden, damit die Zuschüsse aus den Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), sowie die Städtebauförderungsmittel beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt werden konnten. Diese Nutzungsvereinbarung ist für die Dauer von 50 Jahren geschlossen. Darin wurde das Grundstück sowie die Verkehrssicherungspflicht, die Räum- und Streupflicht und die Grünflächenpflege an die Stadt Tanna übergeben. Aus diesem Grund wurde im Formularblatt III (Freiwillige Leistungen) auch die Unterhaltung des Grundstückes nicht als freiwillige Leistung berücksichtigt, da die genannte Nutzungsvereinbarung und der entsprechende Zuwendungsbescheid für die Stadt Tanna verpflichtend sind, um eine Rückzahlung der erhaltenen Fördermittel (1.669.586,47 €) zu verhindern.</p>
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	28,30	24,66	28,62			<p>Dieser Bereich umfasst die Kindertagesstätten, die Jugendclubs und die Spielplätze der Stadt Tanna. Die Ausgaben sind vollumfänglich notwendig.</p>
48	Weitere soziale Bereiche	0,07	0,00	0,00			<p>Dieser Bereich umfasst das Erziehungsgeld und den Verwaltungskostenersatz vom Land und ist vollumfänglich notwendig. Eine Einflussnahme auf die Höhe hat die Stadt Tanna nicht.</p>
55	Förderung des Sports	0,00	0,01	0,01			<p>Diese Haushaltsstelle stellt ein reines Durchlaufkonto für Spenden dar.</p>

56	Eigene Sportstätten	1,47	1,44	1,47	1	42.432	Die Sportstätten der Stadt Tanna dienen vordringlich dem Schulsport und dem Vereinssport. Auf Grund des Umfangs der Sportanlagen entstehen eine Reihe von Kosten allein durch den Betrieb (Hausmeister, Reinigung, Betriebskosten) Außerdem beinhalten diese Ausgaben auch die Aufwendungen für die Sportplätze in mehreren Ortsteilen. Diese Aufwendungen sind vollumfänglich notwendig.
58	Park- und Gartenanlagen	0,13	0,13	0,14			Die Aufwendungen entstehen hauptsächlich im Bereich Pflege des Denkmals der Gefallenen des ersten Weltkrieges und der Pflege des Badeteiches in den Leiten. Diese Aufwendungen sind nicht reduzierbar, da sie durch die Werkstätten für Behinderte als Dienstleistung erbracht werden. Sie sind deshalb zwingend notwendig.
59	Sonstige Erholungseinrichtungen	0,07	0,09	0,07			Diese Aufwendungen entstehen für die beiden Dixi-Toiletten am Badeteich und am Beachvolleyballplatz und sind zwingend erforderlich.
61	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	1,46	1,18	1,29	1,45	70.408	Voll umfänglich notwendig zur Erfüllung des Dienstbetriebes und der kommunalen Selbstverwaltung.
63	Gemeindestraßen	1,46	2,72	2,53			Eigentlich müsste die Stadt Tanna gemessen an ihrem ca. 46km langen Straßennetz wesentlich mehr Geld für die Unterhaltung der Straßen ausgeben. Momentan ist dies leider auf Grund der Haushaltslage nicht möglich.
67	Straßenbeleuchtung und -reinigung, Winterdienst	3,12	3,23	3,59			Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind diese Ausgaben notwendig. Einsparmöglichkeiten im Bereich der Straßenbeleuchtung wären denkbar, allerdings fehlt es der Stadt Tanna im Moment an den finanziellen Möglichkeiten neue stromsparende Anlagen zu installieren.
69	Wasserläufe, Wasserbau	0,71	1,40	0,09			Die Gewässerunterhaltung stellt eine Pflichtaufgabe der Stadt Tanna dar und ist zwingend notwendig.

70	Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00			
75	Bestattungswesen	0,01	0,06	0,07			Die Stadt Tanna verfügt über einen kommunalen Friedhof. Die Kosten hierfür sind gebührenfinanziert und zwingend notwendig.
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen	0,65	0,74	0,36			Die Ausgaben für die Gemeindehäuser stellen einen minimalen Aufwand dar. Eine Reduzierung lässt sich hier nicht vornehmen. Die Aufwendungen sind zwingend notwendig, da ansonsten kommunales Anlagevermögen im Wert sinkt.
77	Hilfsbetriebe der Verwaltung	6,92	7,54	8,15	6,78	277.800	Diese Kosten entstehen im Bereich des kommunalen Bauhofes. Die Personalausstattung liegt unter der vergleichbarer Gemeinden und lässt sich auch nicht weiter reduzieren. Sie sind zwingend notwendig um die Daseinsvorsorge in der Einheitsgemeinde Tanna zu gewährleisten.
85	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	0,39	0,23	0,27			Die Stadt Tanna verfügt über ca. 50 Hektar Waldflächen. Eine Bewirtschaftung erfolgt mittels Beförsterungsvertrag durch die Forstbetriebsgemeinschaft Obere Saale. Die Kosten hierfür sind zwingend erforderlich um die Einnahmen aus dem Holzverkauf realisieren zu können.
88	Allgemeines Grundvermögen	1,97	1,59	1,76	0,25	12.688	Dieser Bereich umfasst die Ausgaben für den Bereich der vermieteten Wohnungen. Da dieser Bereich eine wichtige Einnahmequelle der Stadt Tanna darstellt, ist dieser Aufwand auch zwingend erforderlich.
90	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	28,02	26,25	30,33			Diese Position stellen Pflichtausgaben dar.
91	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	10,45	14,98	6,42			In dieser Position werden u.a. die Zinsausgaben der Stadt Tanna abgebildet. Diese sind vertraglich veranlasst und somit zwingend erforderlich.
Summe:					18,56	923.004	

II. Personalausgaben

Personalausgaben zum 31.12., zensusbereinigte Einwohnerzahl des Jahres 2015 (3707 Einwohner)

Personalausgaben im Kernhaushalt

Tabelle 1

Personalausgaben in €/EW des Vorvorjahres	Personalausgaben in €/EW des Vorjahres	Personalausgaben in €/EW des Planjahres
239,13	243,10	248,99

Summe der Personalausgaben öffentlicher Fonds, Einrichtungen (Eigenbetriebe, Zweckverbände), Unternehmen an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)

Tabelle 2

Personalausgaben in €/EW des Vorvorjahres	Personalausgaben in €/EW des Vorjahres	vorauss. Personalausgaben in €/EW des Planjahres
0	0	0

Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte

Tabelle 3

Personalausgaben in €/EW des Vorvorjahres	Personalausgaben in €/EW des Vorjahres	vorauss. Personalausgaben in €/EW des Planjahres
239,13	243,10	248,99

Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde

Tabelle 4

Personalausgaben in € des Vorvorjahres	Personalausgaben in € des Vorjahres	vorauss. Personalausgaben in €/EW des Planjahres
226,19 838.493,66	254,27 942.592,88	250,38 928.155,00

Um eine Vergleichbarkeit zu erreichen und eine Entwicklung darzustellen, werden für weitere Berechnungen die vorliegenden zensusbereinigten Einwohnerzahlen angesetzt.

II. Personalausgaben

Personalausgaben zum 31.12., zensusbereinigte Einwohnerzahl des Jahres 2016 (3640 Einwohner)

Personalausgaben im Kernhaushalt

Tabelle 1

Personalausgaben in €/EW des Vorvorjahres	Personalausgaben in €/EW des Vorjahres	Personalausgaben in €/EW des Planjahres
243,53	247,57	253,57

denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist (Stimmrechte mehr als 50 %)

Tabelle 2

Personalausgaben in €/EW des Vorvorjahres	Personalausgaben in €/EW des Vorjahres	vorauss. Personalausgaben in €/EW des Planjahres
0	0	0

Summe der in den Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Werte

Tabelle 3

Personalausgaben in €/EW des Vorvorjahres	Personalausgaben in €/EW des Vorjahres	vorauss. Personalausgaben in €/EW des Planjahres
243,53	247,57	253,57

Personalausgaben für den Bereich der Kindertagesbetreuung soweit diese auf Dritte (freie Träger) ausgegliedert wurde

Tabelle 4

Personalausgaben in € des Vorvorjahres	Personalausgaben in € des Vorjahres	vorauss. Personalausgaben in €/EW des Planjahres
230,36 838.493,66	258,95 942.592,88	254,99 928.155,00

Um eine Vergleichbarkeit zu erreichen und eine Entwicklung darzustellen, werden für weitere Berechnungen die vorliegenden zensusbereinigten Einwohnerzahlen angesetzt.

III. Ausgaben der Freiwilligen Leistungen

Ziffer aus I.	Höhe der Ausgabe im Planjahr	prozentualer Anteil der Ausgaben der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.	Höhe der Einnahme im Planjahr	prozentualer Anteil der Einnahme der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.	Höhe des Zuschussbedarfs im Planjahr	prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs der jeweiligen Gliederungsziffer im Verhältnis zu Summe 2 aus I.	Kann ganz auf die Aufgabe verzichtet werden? Wenn nein, warum nicht?	Kann die Aufgabe eingeschränkt werden? Wenn nein, welche konkrete Prüfung welcher Varianten ist dazu erfolgt?
0000-400000	8.612,00	0,134005456			8.612,00	0,134005456	Nein, der Beigeordnete ist Pflichtbestandteil und die Ortsteilbürgermeister sind seit Bildung der Einheitsgemeinde fester Bestandteil des politischen und kulturellen Lebens.	Aus Sicht der Stadt Tanna kann diese Ausgabe nicht weiter eingeschränkt werden.
3213-500000 bis 3213-542000	1.250,00	0,019450397			1.250,00	0,019450397	Nein, denn das Museum des gelehrten Bauern ist wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens in der Einheitsgemeinde geworden.	Die Ausgaben decken lediglich die Kosten für die Heizung und den Strom, für die Toilettenanlage, die mit Fördermitteln gebaut wurde und weiterbetrieben wird. Die Toilettenanlage ist zwingend erforderlich um das Museum zu betreiben. Außerdem muss das Dach der Nebengebäude in Stand gesetzt werden.
3400-638000 bis 3400-638090	37.199,00	0,578828258			37.199,00	0,578828258	Nein, da mit dem Budget der Ortsteilräte kleine Repräsentationsaufgaben und kleinere Unterstützungen kultureller Aktivitäten ermöglicht werden, über die allein der Ortsteilrat entscheidet. Dies hat nachhaltig zum Zusammenwachsen der Einheitsgemeinde beigetragen und soll nun nach 18 Jahren nicht dazu beitragen, dass sich die Einheitsgemeinde wieder auseinander entwickelt.	Nein, da die Mittel ohnehin nur eine Mindestausstattung darstellen.
3406-638000	1.500,00	0,023340477			1.500,00	0,023340477	Nein, da Unterstützung der wenigen kulturellen Höhepunkte in unserer Region.	Nein.
3520-540000	150,00	0,002334048			150,00	0,002334048	Die Kosten, die im Haushaltsplan 2018 veranschlagt wurden (300 €) sind für evtl. auftretende Schädlingsbekämpfung vorgesehen.	Nein. In den letzten Jahren wurde im Gebäude der nicht mehr betriebenen Bibliothek Tanna ein Rattenbefall im Keller festgestellt. Demzufolge ist die Stadt Tanna gezwungen zu handeln und eine entsprechende Bekämpfung vorzunehmen, damit sich die Ratten nicht weiter ausbreiten.

37	4.300,00	0,066909366			4.300,00	0,066909366	Nein, da seit vielen Jahrzehnten Einigkeit darüber herrscht, dass die Stadt Tanna die Kosten für die Turmuhr am Kirchturm übernimmt und die Kirchgemeinde für die Kosten des Schlagwerkes aufkommt. Diese Tradition von gutem Zusammenwirken zwischen Stadt und Kirche sollte unbedingt weiter fortbestehen.	Nein.
55	742,50	0,011553536	742,50	0,011553536	0,00	0	Saale-Orla Hunderter - Vollständig durch Spenden finanziert	Nein, da keine Ausgaben bei der Stadt Tanna verbleiben.
5600	88.582,00	1,378364063	636.310,00	9,901185758	-547.728,00	-8,5228217	Als Ausgaben werden hier u.a. auch die Betriebskosten berücksichtigt, welche eigentlich bereits seit 2013 durch den Landkreis zu begleichen sind. Die entsprechenden Betriebskostenabrechnungen liegen bereits seit 2016 vor! Alle weiteren Ausgaben gem. Haushaltsplan 2018 tätigt die Stadt Tanna seit Jahren, ohne auch nur einen entsprechenden Ausgleich dafür zu erhalten. Aus diesem Grund wurde auch die Nutzungsvereinbarung in die Verhandlungen eingebracht.	Diese Ausgaben können theoretisch auf 0 reduziert werden, sofern die Stadt Tanna eine Übertragung der Sportstätten vornimmt. Die Stadt Tanna hält seit 2013 das entsprechende Personal für die Pflege und Instandhaltung der für den Schulsport notwendigen Sportstätten vor, sowie tätigt die Stadt Tanna Ausgaben zur Instandhaltung der Anlagen an sich, obwohl an dieser Stelle eigentl. der Landkreis in der Pflicht wäre. Dies ist ein Zustand, der seit 2013 die Kosten für den Schulsport einseitig auf die Stadt Tanna verlagert. Als Lösung hierfür kommen nur 3 Möglichkeiten in Frage. 1. Mietzahlungen des Landkreises an die Stadt Tanna 2. Investkostenbeteiligung durch den Landkreis, wie bereits verhandelt 3. Übertragung der schulsportnotwendigen Anlagen an den Landkreis
5601-500000	300,00	0,004668095			300,00	0,004668095	Nein, da mit dem Erhalt der vorhandenen Sportplätze auch auf den Ortsteilen gewährleistet werden soll, dass unsere Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren Eltern oder Familien sich sportlich	
5605-500+542	65,00	0,001011421			65,00	0,001011421		Eine Kürzung der Ausgaben ist nicht möglich, da die Aufwendungen schon das

5608-500000 und 5608-540+542 5609-54000	3.650,00	0,05679516			3.650,00	0,05679516	betätigen können. Dies stärkt wie allgemein bekannt das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Dorfgemeinschaft.	Mindestmaß darstellen.
5800-500000 bis 5800-542000	5.550,00	0,086359763			5.550,00	0,086359763	Nein, da mit der Durchführung der Pflegearbeiten unsere Werkstätten für Behinderte in Stelzen vertraglich gebunden sind. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Menschen mit Behinderungen in Alltagsprozesse mit einzubinden und auch unseren Bürgern zu vermitteln, dass Behinderte Menschen einen wichtigen Beitrag in unser aller Leben leisten können.	Die Aufgabe kann nicht eingeschränkt werden, da es sich um die Pflege des Kriegerdenkmales aus dem ersten Weltkrieg und die Pflege der Badewiese am Badeteich handelt. Eine Kürzung würde dazu führen, dass diese Aufgaben dann vom städtischen Bauhof zu erledigen wären, der in den Sommermonaten ohnehin überlastet ist.
5800-718000	3.000,00	0,046680953			3.000,00	0,046680953	Nein, da der kommunale Bauhof durch die Bürgerarbeiter/Ein-Euro-Jobs sehr unterstützt wird. Viele Pflegearbeiten, die durch diese Personen wahrgenommen werden, entlasten den Haushalt der Stadt Tanna bei den Personalausgaben.	Eine Einschränkung ist bereits erfolgt. Die Zahl der Bürgerarbeiter wurde von 10 auf 3 reduziert. Allerdings zeichnet sich ab, dass verschiedene Aufgaben nur noch eingeschränkt erledigt werden können. Für die Folgejahre hat die Stadt Tanna 3 neue Ein-Euro-Jobs beantragt.
5900-500000 bis 5900-542000	6.100,00	0,094917938	50,00	0,000778016	6.050,00	0,094139922	Nein, da mit der Durchführung der Pflegearbeiten unsere Werkstätten für Behinderte in Stelzen vertraglich gebunden sind. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Menschen mit Behinderungen in Alltagsprozesse mit einzubinden und auch unseren Bürgern zu vermitteln, dass Behinderte Menschen einen wichtigen Beitrag in unser aller Leben leisten können.	Die Aufgabe kann nicht eingeschränkt werden, da es sich um die Pflege des Kriegerdenkmales aus dem ersten Weltkrieg und die Pflege der Badewiese am Badeteich handelt. Eine Kürzung würde dazu führen, dass diese Aufgaben dann vom städtischen Bauhof zu erledigen wären, der in den Sommermonaten ohnehin überlastet ist.
61	15.181,60	0,236230519	170,00	0,002645254	15.011,60	0,233585265	Nein, da diese Ausgaben die Bauverwaltung betreffen.	Gem. DS 5/5062 werden die Einnahmen und Ausgaben der Bauverwaltung mit 20 % als Freiwillige Leistungen veranschlagt.
73			700,00	0,010892222	-700,00	-0,010892222	Nein, da es sich hierbei um eine Einnahmeposition handelt.	Gem. DS 5/5062 werden die Einnahmen und Ausgaben als Freiwillige Leistungen veranschlagt.

7641-542000 bis 7649-542000	47.550,00	0,739893107	6.820,00	0,106121367	40.730,00	0,63377174	Nein, da in nahezu allen Ortsteilen ein Bürgerhaus oder Gemeindesaal vorhanden ist, um die Dorfgemeinschaft am Leben zu erhalten und kleinere kulturelle Höhepunkte zu ermöglichen.	Die finanziellen Aufwendungen für alle Objekte stellen einen Minimalaufwand dar. Eine weitere Kürzung würde dazu führen, dass das kulturelle Leben in unseren Ortsteilen absterben würde. Außerdem entstanden die Bürgerhäuser meist schon zu DDR-Zeiten und sind identitätsbildend für unsere Einwohner. Nicht mit berücksichtigt wurden die Ausgaben für die notwendige Schimmelbeseitigung (5.000 €) im Kulturhaus Willersdorf. In einer Schimmelbeseitigung, welche auch noch gesundheitsgefährdend ist, sieht die Stadt Tanna keine freiwillige Leistung, sondern viel mehr eine Pflicht. Weiterhin nicht mit berücksichtigt, ist die Dachsanierung des Bürgerhauses Zollgrüns (14.000 €). Diese Ausgabe ist zwingend notwendig, weil sich im Dachgeschoss eine vermietete Wohnung befindet.
85	15000	0,233404766	25.000,00	0,389007943	-10.000,00	-0,15560318	Nein, die Ausgaben werden durch die dazugehörigen Einnahmen vollständig gedeckt.	Gem. DS 5/5062 werden die Einnahmen und Ausgaben als Freiwillige Leistungen veranschlagt.
88	101888	1,58540965	169.000,00	2,629693692	-67.112,00	-1,04428404	Nein, die Ausgaben werden durch die dazugehörigen Einnahmen vollständig gedeckt.	Gem. DS 5/5062 werden die Einnahmen und Ausgaben als Freiwillige Leistungen veranschlagt.
Summe:	340.620,10	5,300156972	838.792,50 €	13,05187779	- 498.172,40 €	-7,75172082		

IV. Ausgaben der Transferaufwendungen

Bezeichnung der begünstigten Einrichtung <small>(bspw. GmbH, AG, Eigenbetrieb, Stiftung)*</small>	Zuschusshöhe im Planjahr	Pflichtaufgabe ja/nein	Öffentlicher Zweck ja/nein	Rechtsgrund für die Leistung**	Maßnahmen der Gemeinde zur Verringerung des Zuschusses <small>(Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)</small>
Fernwärmeversorgung Tanna GmbH	0	nein	ja	Gesellschaftervertrag 1992	Keine Verringerung nötig, da im Moment kein Zuschuss anfällt.
Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)	0	ja	ja	Beschluss Stadtrates 2012	Keine Verringerung nötig, da im Moment kein Zuschuss anfällt.
Abwasser Obere Saale (ZWOS)	0	ja	ja	Beschluss Stadtrat 1990	Keine Verringerung nötig, da im Moment kein Zuschuss anfällt.
Kommunaler Arbeitgeberverband	929,50 €	ja		Beschluss Stadtrat 1991	Keine Verringerung möglich. Betrag steht fest. Die Stadt Tanna benötigt diese Mitgliedschaft, da regelmäßig Rat zu personalrechtlichen Problemen eingeholt wird.
Forstbetriebsgemeinschaft Obere Saale	57,00 €	ja	ja	Beschluss Stadtrat 2008	Keine Verringerung möglich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft wird der Holzverkauf der Stadt Tanna besser vergütet. Die Einsparung dieses Beitrages wäre somit nachteilig für die Stadt Tanna.
Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland	1.170,88 €	nein	ja	Beschluss Stadtrat 2008	Keine Verringerung möglich. Freiwillige Leistung der Stadt Tanna aufgrund eines Stadtratsbeschlusses. Aufgrund dieser Leistung erfolgt eine verbesserte touristische Vermarktung der Stadt Tanna.
Deutsches Kinderhilfswerk	35,79 €	nein	ja	Beschluss Stadtrat 1992	Keine Verringerung möglich. Freiwillige Leistung der Stadt Tanna aufgrund eines Stadtratsbeschlusses.
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth e.V.	50,00 €	nein	ja	Beschluss Stadtrat 1993	Keine Verringerung möglich. Freiwillige Leistung der Stadt Tanna aufgrund eines Stadtratsbeschlusses.
Förderverein Regelschule Tanna	75,00 €	nein	ja	Beschluss Stadtrat 2007	Keine Verringerung möglich. Freiwillige Leistung der Stadt Tanna aufgrund eines Stadtratsbeschlusses.
Ökoland-Landschaftsgest.e.V.	10,00 €	nein	ja	Beschluss Stadtrat 1998	Aufgrund Bürgerarbeit und ABM sinnvoll, da Preis für Personal- kostenerstattung sonst deutlich höher liegt.
Verein Leader-Aktionsgruppe Saale-Orla	200,00 €	ja	ja	Beschluss Stadtrat 2007	Hier werden Fördermöglichkeiten zur Dorferneuerung koordiniert. Keine Verringerung möglich
Landwirtschaftliche Berufsgenossensch.	745,80 €	ja	ja	1991	Pflichtmitgliedschaft durch Flächen- und Waldeigentum der Stadt Tanna - keine Verringerung möglich
Summe	3.273,97 €				

Aktenzeichen: 902.16

SS-ID: 032390

^ gemeint ist jede Zuschuss- und Ausgleichszahlung, auch mittelbare Beteiligungen (Stimmrechte weniger als 50 %) sind zu erfassen

** nur Angabe der gesetzlichen Bestimmung unter Nennung des Paragraphen und des Gesetzes bzw. Angabe der vertraglichen Bestimmung mit Datum des Vertrages und Wortlaut der einschlägigen Vertragsklausel

5. Fortschreibung HSK 2018

30.08.2018

A large, empty rectangular box with a black border, intended for the user to provide the required information for the HSK 2018 continuation.

V. Entwicklung der Ausgaben für Soziale Leistungen

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sozialhilfeausgaben*	41.300	39.560	45.968	26.825	3.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Beurteilung der Entwicklung:

Thüringen hat das Landeserziehungsgeld für Kinder, welche ab 01.07.2015 geboren werden, abgeschafft. Somit sind nur noch Ausgaben bis Juni 2017 zu erwarten.
 Einen Einfluß auf diese Zahlungen hat die Stadt Tanna nicht.

* aus den Gruppen 73-78

VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit

Zu nennen sind mindestens die Aufgaben, die in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf die Möglichkeit zur Kommunalen Zusammenarbeit hin geprüft wurden

Ziffer aus l.	Beschreibung der Aufgabe	Wird die Aufgabe in Kommunalen Zusammenarbeit durchgeführt? Falls ja: In welcher Form? Falls nein: Warum nicht? Woran ist die Zusammenarbeit gescheitert?
05	Standesamt	Die Standesbeamten der Stadt Saalburg-Ebersdorf und der Stadt Tanna vertreten sich gegenseitig.
06	Archivwesen	Die Stadt Schleiz stellt der Stadt Tanna für 10 Wochenstunden eine Verwaltungshilfe fürs Archiv zur Verfügung und die Stadt Tanna trägt anteilig die Kosten für die Archivarin
13	Stützpunktfeuerwehr	Die Feuerwehr Tanna ist Mitglied der Stützpunktfeuerwehr Süd. Gemeinsam mit den Städten Gefell und Hirschberg werden die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr ausgeübt.

VII. Umlagen (zensusbereinigte Einwohnerzahl 2015)

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr in €
Kreisumlage	1.435.745,69
in Euro/EW	387,31

Gesamthaushaltsvolumen VwH 6.426.604,00 €

Gesamthaushaltsvolumen VwH/EW 1.733,64 €

proz. Anteil der Kreisumlage am
 Gesamtvolumen des VwH 22,34%

VII. Umlagen (zensusbereinigte Einwohnerzahl 2016)

Art der Umlage <small>(bspw. Kreis-, Schul-, Zweckverbandsumlage)</small>	Höhe der Umlage im Planjahr in €
Kreisumlage	1.435.745,69
in Euro/EW	394,44

Gesamthaushaltsvolumen VwH 6.426.604,00 €

Gesamthaushaltsvolumen VwH/EW 1.765,55 €

proz. Anteil der Kreisumlage am
Gesamtvolumen des VwH 22,34%

VIII. Schuldendienste

Übersicht über den Schuldenstand (zensusbereinigte Einwohnerzahl 2015)

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand zu Beginn des Vorjahres in €	Stand zu Beginn des Planjahres in €	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres in €	Stand zum 31.12. des Vor- [*] oder Vorvorjahres in €/EW	Stand vergleichbarer Gemeindegrößenklasse zum 31.12. ^{**} des Vor- [*] oder Vorvorjahres in	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7 = 100)
Art der Schulden								
1. Kreditmarktschulden	5.696.614,61	5.559.328,31	0	175.600	5.383.728,31	1.500	634	237%
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten	5.696.614,61	5.559.328,31	0	175.600	5.383.728,31	1.500	634	237%
1.2 inländischen Bausparkassen								
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen								
1.4 der Bundesagentur für Arbeit								
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen								
1.6 sonstigen Sozialversicherungen								
1.7 sonstigen inländischen Stellen								
1.8 ausländischen Stellen								
2. Schulden bei öffentlichen Haushalten								
davon Schulden								
2.1 beim Bund								
2.2 beim Land								
2.3 bei Gemeinden/Gemeindeverbänden								
2.4 bei Zweckverbänden								
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich								
3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen								
4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte	35.779,06	29.017,42	0	6.760,00	22.257,42	8		
davon								
4.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden								
4.2 Restkaufgelder								
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc.	35.779,06	29.017,42	0	6.760,00	22.257,42	8		
5. Innere Darlehen								
6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	400.000,00	400.000,00	0	0	400.000,00	108		
7. Summe	6.132.393,67	5.988.345,73	0	182.360,00	5.805.985,73	1.645,15		

^{*}soweit der Vorjahreswert statistisch verfügbar ist; andernfalls ist der Wert in Sp. 8 auf Basis der Vorvorjahreswerte der Sp. 6 und 7 zu berechnen

^{**}soweit die jeweiligen Werte statistisch verfügbar sind

VIII. Schuldendienste

Übersicht über den Schuldenstand (zensusbereinigte Einwohnerzahl 2016)

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand zu Beginn des Vorjahres in €	Stand zu Beginn des Planjahres in €	voraussichtliche Zugänge in €	voraussichtliche Abgänge in €	voraussichtlicher Stand am Ende des Planjahres in €	Stand zum 31.12. des Vor- [*] oder Vorvorjahres in €/EW	Stand vergleichbarer Gemeindegrößenklasse zum 31.12. ^{**} des Vor- [*] oder Vorvorjahres in	Vergleich der in Sp. 6 und 7 ausgewiesenen Werte in % (Sp. 7 = 100)
Art der Schulden								
1. Kreditmarktschulden	5.696.614,61	5.559.328,31	0	175.600	5.383.728,31	1.527	634	241%
davon Darlehen von								
1.1 Banken, Sparkassen u. sonstigen Kreditinstituten	5.696.614,61	5.559.328,31	0	175.600	5.383.728,31	1.527	634	241%
1.2 inländischen Bausparkassen								
1.3 inländischen Versicherungsunternehmen								
1.4 der Bundesagentur für Arbeit								
1.5 öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen								
1.6 sonstigen Sozialversicherungen								
1.7 sonstigen inländischen Stellen								
1.8 ausländischen Stellen								
2. Schulden bei öffentlichen Haushalten								
davon Schulden								
2.1 beim Bund								
2.2 beim Land								
2.3 bei Gemeinden/Gemeindeverbänden								
2.4 bei Zweckverbänden								
2.5 sonstigen öffentlichen Bereich								
3. Schulden ggü. Eigengesellschaften oder sonstigen Beteiligungen								
4. kreditähnliche Rechtsgeschäfte	35.779,06	29.017,42	0	6.760,00	22.257,42	8		
davon								
4.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden								
4.2 Restkaufgelder								
4.3 Leasingverträge, Mietkauf, Gewährverträge etc.	35.779,06	29.017,42	0	6.760,00	22.257,42	8		
5. Innere Darlehen								
6. Haftungssumme aus Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	400.000,00	400.000,00	0	0	400.000,00	110		
7. Summe	6.132.393,67	5.988.345,73	0	182.360,00	5.805.985,73	1.645,15		

^{*}soweit der Vorjahreswert statistisch verfügbar ist; andernfalls ist der Wert in Sp. 8 auf Basis der Vorvorjahreswerte der Sp. 6 und 7 zu berechnen

^{**}soweit die jeweiligen Werte statistisch verfügbar sind

IX. Rücklagen

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Höhe der Allgemeinen Rücklage	0	0	0	48.261	1.324.181	25.909	119.762	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
Höhe der Sonderrücklagen	0	0	3.698	3.698	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mindestrücklage *	89.359	90.982	104.353	110.392	116.300	120.290	120.897	114.985	110.031	111.000	113.000	115.000	117.000	119.000
Abweichung	89.359	90.982	104.353	62.131	-1.207.881	94.381	1.135	-55.015	-59.969	-59.000	-57.000	-55.000	-53.000	-51.000

Begründung für die Abweichungen:

Fehlbeträge in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015!
 Die Fehlbeträge der Jahre 2012 und 2013 konnten im Haushaltsjahr 2015 mittels Bedarfszuweisungen ausgeglichen werden.
 Der Haushaltsplan 2017 der Stadt Tanna konnte nur mittels Bedarfszuweisungen ausgeglichen werden. Auf Basis dieser Daten wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Tanna fortgeschrieben. Sollten die Bedarfszuweisungen in der beantragten Höhe genehmigt werden, so scheint es der Stadt Tanna bereits ab dem Jahr 2018 wieder möglich zu sein einen kleinen Betrag zur allgemeinen Rücklage zuzuführen.
 Obwohl die Stadt Tanna im Jahr 2017 nicht die beantragte Höhe der Bedarfszuweisung erhalten ist, ist sie dennoch in der Lage, im Jahr 2018 einen Betrag zur allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die kann jedoch nur dann erfolgen, sofern die offenen Forderungen aus der Nutzung der Sportanlagen durch den Landkreis beglichen werden.

Angabe und Begründung,
 wofür Sonderrücklagen gebildet wurden:

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) wurden im Haushaltsjahr 2015 seitens des Freistaates Thüringen Mittel ausgereicht. Diese konnten von der Stadt Tanna noch nicht zweckgebunden verwendet werden. Gemäß den Leitlinien dieses Programmes sind in diesem Fall die gezahlten Mittel der allgemeinen Rücklage zuzuführen (eine Verwendung dieser Mittel ist im Jahr 2019 geplant). Aus diesem Grund hat die Stadt Tanna im Haushaltsjahr 2015 trotz Fehlbetrag einen kleinen Betrag der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dieser wurde im Jahr 2016 weiter vorgetragen. Eine Verwendung der Mittel kann frühestens im Jahr 2019 erfolgen, sofern die Planungen

* gem. § 20 Abs. 2 ThürGemHV

X. Investitionsrate

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr			Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zuführung vom VwHH an VmHH*	0	835.837	478.700	797.285	726.164	188.764	252.145	280.000	290.000	300.000	310.000	320.000	350.000	360.000
davon Pflichtzuführung	142.259	143.909	148.590	175.600	172.498	175.979	179.525	181.000	182.000	183.000	184.000	185.000	186.000	187.000
Abweichung:			330.110											

Begründung für die Abweichung:

Im Haushaltsjahr 2015 konnte die Pflichtzuführung nicht gewährleistet werden. Vielmehr entstand im Verwaltungshaushalt ein Fehlbetrag. Die Hauptursache hierfür liegt in der großen Mindereinnahme im Bereich der Gewerbesteuer. Hier konnte im Jahr 2015 nur ein wesentlich geringerer Betrag als in den Vorjahren erzielt werden. Dafür erhielt die Stadt Tanna jedoch sehr hohe Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2016. Dies wirkt sich jedoch ab dem Jahr 2018 im Bereich der Schlüsselzuweisungen (sinken erheblich) und im Bereich der Kreisumlage (steigt deutlich) aus. Die Stadt Tanna kann diese Auswirkungen nicht abfedern, da es ihr nicht möglich ist den Überschuss des Jahres 2016 zur Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Dieser wird zur Deckung der Fehlbeträge benötigt. In den Folgejahren mildert sich der Effekt dann schrittweise wieder ab. Gemäß der Jahresrechnung der Stadt Tanna für das Jahr 2017 war der Stadt Tanna eine Zuführung zum Vermögenshaushalt nur mittels der erhaltenen Bedarfszuweisung möglich. Für das Haushaltsjahr 2018 ist eine Zuführung zum Vermögenshaushalt nur möglich, sofern die offenen Forderungen aus der Nutzung der Sportanlagen seitens des Landkreises vollständig beglichen werden. Sollte dies nicht erfolgen, so muss die Stadt Tanna diese Forderungen mit den entsprechenden Kreisumlageraten des Jahres 2018 verrechnen.

* aus der Untergruppe 860

Aufstellung der einzelnen Investitionsmaßnahmen im Planjahr

Beschreibung der Maßnahme	Gesamtbetrag	Betrag im Planjahr	Begründung der Notwendigkeit
Erwerb bew. AV Rathaus	12.000	12.000	Die Stadt Tanna muss nach wie vor einen Ersatztresor beschaffen. Der Tresor in der Kasse der Stadt Tanna musste 2016 notgeöffnet werden und erfüllt seither den notwendigen Sicherheitsstandard nicht mehr. Auf Grund der angespannten Liquidität und der erst im Dezember gewährten Bedarfszuweisung konnte die Anschaffung bzw. die Beauftragung im Jahr 2017 nicht mehr erfolgen. Demzufolge muss die Investition im Jahr 2018 erfolgen.
Erwerb bew. AV Feuerwehr	20.500	20.500	In diesem Jahr müssen diverse Ausrüstungsgegenstände ersatzbeschafft werden, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr gewährleisten zu können. Aus diesem Grund sind diese Ausgaben zwingend notwendig. Der Ansatz musste entsprechend erhöht werden, weil der Kompressor, welcher zum Auffüllen der Atemluftflaschen benötigt wird, irreparabel defekt ist und ein neuer Kompressor angeschafft werden muss.
Sirenenanlage Mielesdorf, Standortwechsel, Funkansteuerung	5.000	5.000	Die Objekte, auf denen die Sirenen verbaut sind, wurden veräußert. Eigentümer erwarten einen Rückbau der Sirenen. Einzige Möglichkeit die Bevölkerung und die Feuerwehren im Bedarfsfall zu alarmieren ist die Sirene. Aus diesem Grund sind diese Maßnahmen zwingend erforderlich. Die Sirene ist die einzige Möglichkeit die Ortsteilfeuerwehr wie auch die Bevölkerung im Brand- und Katastrophenfall zu alarmieren. Im Kaufvertrag wurde geregelt, dass die Stadt Tanna 2 Jahre Zeit hat die Sirenenanlage vom verkauften Grundstück zu entfernen. Der Vertrag wurde am 12.10.2015 beschlossen. Der Eigentümer verlangt auf Grund von
Sirenenanlage Seubtendorf, Standortwechsel, Funkansteuerung	5.000	5.000	Dachsanierungsarbeiten eine umgehende Deinstallation der Sirene. Die Notwendigkeit ist hier gegeben, da der Eigentümer der Stadt Tanna eine Frist gesetzt hat, dass ein Abbau bis zum 31.12.2017 erfolgen muss. Der Ansatz musste jeweils erhöht werden, weil beim Standortwechsel unvorhergesehene baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen.
Spielplätze	10.000	10.000	Der einzige städtische Spielplatz hat einen hohen Stellenwert bei den Eltern unserer vielen kleinen Kinder. Der Spielplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Einkaufsmarkt, zwei Arztpraxen, Physiotherapiepraxis und Apotheke und übernimmt somit zentrale Funktionen für das gemeindliche Leben.

<p>Landesinvestitionsprogramm Kindertageseinrichtungen 2017 bis 2018</p>	<p>138.200</p>	<p>138.200</p>	<p>Das Landesinvestitionsprogramm Kindertageseinrichtungen 2017 bis 2018 ist ein Förderprogramm, bei welchem notleidende Kommunen mit 100% gefördert werden. In den kommunalen Kindergärten Tanna und Zollgrün (beide in freier Trägerschaft) können somit notwendige Investitionen durchgeführt werden, ohne dass durch die Stadt Tanna ein Eigenanteil aufzubringen ist. Sofern die Ausgaben die geförderten Summen überschreiten, gibt es bereits jetzt Vereinbarungen, dass diese Mehrkosten durch den freien Träger übernommen werden.</p>
<p>Erwerb bew. AV Sportanlagen</p>	<p>11.500</p>	<p>11.500</p>	<p>Diese Ausgabe ist zwingend erforderlich geworden. Der Rasentraktor, welcher für die Instandhaltung der Sportanlagen benötigt wird, ist defekt. Eine Reparatur wäre aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gewesen. Daher musste eine entsprechende Ersatzbeschaffung durchgeführt werden.</p>
<p>Erschließung Baugebiet Stickereiweg</p>	<p>15.000</p>	<p>15.000</p>	<p>Diese Ausgabe ist zwingend erforderlich, da die Vermarktung der Bauplätze ohne diese Maßnahme nicht erfolgen kann und der Kaufpreis für die Flächen nicht dem städtischen Haushalt als Einnahme wieder zufließen kann. Die Suche nach einem Erschließungsträger blieb erfolglos. Die Stadt Tanna musste diese Fläche im Wert von 270.000,00 € erwerben, damit eine fehlerhafte Vereinbarung aus den 90er Jahren ersetzt werden konnte, die die Erschließung des oberhalb gelegenen vollausgelasteten Baugebietes sichert. Das eingesetzte Geld soll im Zuge der verkauften Baugrundstücke dem Haushalt wieder zufließen und somit zur Konsolidierung beitragen. Hierfür ist jedoch diese Investition vorab zu tätigen. Es gibt insgesamt 12 Bauparzellen. Für 8 dieser Parzellen gibt es bereits Interessenten, die auf Grund der Niedrigzinsphase in den Startlöchern stehen. Für diese Haushaltsstelle wurde intern eine Haushaltssperre ausgesprochen. In den 15.000 € stecken lediglich die Kosten, welche bereits seitens des Planungsbüros angefallen sind. Die Maßnahme soll ab dem Jahr 2019 weiter verfolgt werden.</p>

Frankendorfer Straße	20.000	20.000	<p>Diese Maßnahme resultiert daraus, dass der Zweckverband, die TEN und die Fernwärmeversorgung Tanna GmbH im Bereich der unteren Frankendorfer Straße sämtliche Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen erneuerte. Auf Grund der vielen Rohrleitungsgräben wären nur noch ca. 30 % der Straßenoberfläche, die ohnehin marode war, übrig geblieben. Der somit entstandene Flickenteppich hätte auf Grund der unterschiedlichen Verdichtungsverhältnisse im Boden dazu geführt, dass im nächsten Winter die Straße komplett auseinander gefallen wäre, da sich Rohrleitungsgräben und Altbestand unterschiedlich gehoben bzw. gesenkt hätten. Aus diesem Grund entschied der Stadtrat der Stadt Tanna, der in diesem Bauabschnitt eine Brücke erneuerte, die komplette Straße mit einer neuen Decke zu versehen. Die Anteile der jeweiligen Rohrleitungsflächen pro Rohrleitungsgräben wurden durch die Versorgungsträger übernommen. In diesem Jahr muss die Straßenbeleuchtung noch errichtet werden, um die Sicherheit der Fußgänger gewährleisten zu können.</p>
Straßenbau K 556 (Unterkoskau - Oberkoskau)	41.000	41.000	<p>Der Vollausbau der Kreisstraße K556 war ursprünglich eine Gemeinschaftsmaßnahme. Allerdings wurde die Stadt Tanna davon erst im April 2017 in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der Haushaltssicherung und des bereits vorliegenden beschlossenen Haushaltsplanes, war es nicht mehr möglich, Mittel im Jahr 2017 bereitzustellen. Bei dem Vollausbau der K556 wurden seitens des Landkreises keine Gehwege errichtet und die TEN hat die Energieleitungen, inkl. Beleuchtungsmasten, zurückgebaut. Aus diesem Grund ist die Stadt Tanna dazu gezwungen eine neue Straßenbeleuchtung für den Abschnitt zu errichten, um die Sicherheit der Fußgänger gewährleisten zu können</p>
Grunderwerb Brücke Frankendorfer Straße	8.000	8.000	<p>Im Zusammenhang mit den Brückenbaumaßnahmen (Förderung durch den Freistaat Thüringen) muss ein Grunderwerb erfolgen, da sonst die Bauwerke zum Teil auf fremden Grund und Boden stehen. Eine Umsetzung der Maßnahme ist zwingend erforderlich, weil es sich hierbei um Fördermittelbestimmungen handelt. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sind die Fördermittel zurück zu zahlen (in Summe ca. 2 Mio €!).</p>
Grunderwerb Durchlass Schwarzbach	5.000	5.000	

Wetterabrücke Frankendorf	3.800	3.800	Gem. den Fördermittelbescheiden mussten die Maßnahmen bis 31.12.2017 abgeschlossen werden. Dies ist auch fristgerecht erfolgt. Dennoch sind ein paar Restarbeiten, welche nicht förderfähig waren/sind, notwendig. So muss zum Beispiel noch die jeweilige Straßenbeleuchtungen installiert und/oder errichtet werden, um die Sicherheit der Fußgänger gewährleisten zu können.
Wetterabrücke OVS Frankendorf - Zollgrün	670	670	
Dorfbachbrücke Zollgrün	3.500	3.500	
Stützwand Schwarzbach Spielmes	5.000	5.000	
Erwerb bew. AV Bauhof	30.000	30.000	Der städtische Bauhof hat zum Teil sehr veraltete Technik, um die kommunalen Flächen zu pflegen und instandzuhalten. Im Laufe der letzten Jahre sind immer häufiger Reparaturen notwendig geworden, sodass in dem Bereich auch Kostensteigerungen zu verzeichnen waren. Demzufolge ist es aus Sicht der Stadt Tanna notwendig, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen, um die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Flächen auch weiterhin durchführen zu können.
Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Bauhof	9.500	9.500	Ein Fahrzeug des kommunalen Bauhofes ist unerwartet defekt gegangen. Um die Einsatzbereitschaft des kommunalen Bauhofes aber weiterhin gewährleisten zu können, musste ein entsprechender Ersatz beschafft werden.
Grundstückserwerb	170.000	170.000	Direkt neben der Turnhalle und der Freisportanlage der Stadt Tanna befindet sich das Grundstück der ehemaligen Rabe Lasertechnik GmbH. Dieses Grundstück wurde im Rahmen des Insolvenzverfahrens an eine rumänische Spedition (?) veräußert. Im Grenzbereich zwischen kommunalen und privaten Flurstücken gibt es wechselseitige Überbauungen und Überschneidungen von Flächen in ihrer Nutzung. Um den Schulstandort Tanna weiter auszubauen und vorallem zu sichern, hat der Stadtrat der Stadt Tanna beschlossen, dass Gelände der ehemals Rabe Lasertechnik GmbH zu überplanen und zu erwerben. Eine rumänische Spedition in unmittelbarer Nähe zur Grund- und Gemeinschaftsschule Tanna, sowie des Kindergartens und sämtlicher Sportanlagen der Stadt Tanna, erscheint dem Stadtrat keine gute Entwicklungsperspektive. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt der Stadt Tanna der tatsächliche Kaufpreis vor, sodass der Ansatz entsprechend angepasst wurde.

Kredittilgung	175.600	175.600	Die Stadt Tanna hat in der Vergangenheit mehrere Kredite aufnehmen müssen, die jährlich bedient werden müssen. Demzufolge sind diese Ausgaben zwingend notwendig und können nicht reduziert werden. Sobald Zinsbindungsfristen auslaufen, werden selbstverständlich Umschuldungen vorgenommen, um die finanzielle Belastung (aus der Kredittilgung) zu reduzieren. Allerdings können die Kredite der Stadt Tanna nicht vorzeitig umgeschuldet werden, weil dann jeweils eine Vorfälligkeitsentschädigung anfällt, sodass es sich nicht lohnt noch vor Ende der Zinsbindungsfrist umzuschulden.
Deckung Fehlbeträge	261.557	261.556	Sofern die offenen Forderungen aus der Nutzung der Sportanlagen durch den Landkreis beglichen werden, kann im Haushaltsjahr 2018 der komplette Fehlbetrag abgebaut werden.

XI. Ausgaben der Kassenkredite

Inanspruchnahme des Kassen- oder Liquiditätskredits

Planhöhe im Haushaltsjahr

-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5
1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €	1.071.100 €	1.032.119 €	919.214 €	923.301 €	830.000 €	832.000 €

6	7	8	9	10
834.000 €	836.000 €	838.000 €	840.000 €	842.000 €

Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr

-3	-2	-1
1.100.847 €	1.087.122	1.019.192

Satzungsrechtlicher Höchstbetrag des Kassen- oder Liquiditätskredits:

1.071.100,00 €

2015

Jan.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Feb.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mrz.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Apr.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	670.562,48	1	822.038,24	1	889.465,21	1	1.079.762,56	1	756.223,97	1	762.681,07
2	676.235,32	2	804.503,96	2	875.651,91	2	1.080.013,47	2	756.223,97	2	778.478,95
3	676.235,32	3	895.322,00	3	863.437,08	3	1.080.013,47	3	756.223,97	3	811.103,80
4	676.235,32	4	896.359,63	4	862.770,08	4	1.080.013,47	4	844.625,52	4	805.564,39
5	667.610,15	5	898.437,09	5	864.560,95	5	1.080.013,47	5	844.776,45	5	803.951,16
6	676.115,61	6	905.629,01	6	879.216,96	6	1.080.013,47	6	844.619,59	6	803.951,16
7	682.661,86	7	905.629,01	7	879.216,96	7	1.072.559,03	7	719.415,31	7	803.951,16
8	684.700,20	8	905.629,01	8	879.216,96	8	1.071.338,19	8	697.892,62	8	803.872,55
9	741.116,90	9	901.850,80	9	877.022,07	9	1.070.405,52	9	697.892,62	9	803.788,76
10	741.116,90	10	904.942,95	10	881.272,36	10	1.070.103,12	10	697.892,62	10	799.390,79
11	741.116,90	11	953.363,43	11	925.224,10	11	1.070.103,12	11	690.343,29	11	801.204,33
12	740.913,23	12	985.153,42	12	930.334,11	12	1.070.103,12	12	770.371,91	12	805.780,84
13	740.252,82	13	890.633,87	13	927.650,90	13	1.066.244,17	13	649.448,37	13	805.780,84
14	912.664,59	14	890.633,87	14	927.650,90	14	1.070.713,72	14	649.448,37	14	805.780,84
15	742.149,38	15	890.633,87	15	927.650,90	15	897.746,38	15	565.799,59	15	806.400,41
16	708.029,87	16	793.005,96	16	923.701,03	16	908.654,56	16	565.799,59	16	805.919,01
17	708.029,87	17	791.281,35	17	924.300,40	17	909.283,51	17	565.799,59	17	805.807,67
18	708.029,87	18	786.570,99	18	943.373,31	18	909.283,51	18	553.597,70	18	805.577,40
19	705.976,16	19	824.961,48	19	946.120,38	19	909.283,51	19	664.736,79	19	795.649,07
20	707.633,28	20	827.365,61	20	948.224,16	20	909.068,26	20	679.118,71	20	795.649,07
21	739.063,64	21	827.365,61	21	948.224,16	21	923.769,33	21	667.729,51	21	795.649,07
22	749.444,23	22	827.365,61	22	948.224,16	22	923.675,76	22	666.261,60	22	794.858,07
23	749.394,23	23	820.487,71	23	947.628,99	23	923.427,87	23	666.261,60	23	793.607,78
24	749.394,23	24	850.321,16	24	947.317,71	24	944.023,07	24	666.261,60	24	795.173,27
25	749.394,23	25	834.363,10	25	964.891,47	25	944.023,07	25	666.261,60	25	824.582,38
26	768.891,40	26	888.422,65	26	990.842,41	26	944.023,07	26	661.199,47	26	835.540,66
27	768.851,17	27	889.465,21	27	989.428,97	27	944.062,44	27	661.189,47	27	835.540,66
28	797.857,04	28	889.465,21	28	989.428,97	28	951.737,35	28	686.677,73	28	835.540,66
29	842.998,75			29	989.428,97	29	928.777,48	29	625.911,66	29	909.943,10
30	822.038,24			30	1.070.268,32	30	756.223,97	30	625.911,66	30	1.043.069,89
31	822.038,24			31	1.080.011,79			31	625.911,66		
Summe											
Zinsen in €	729,36		863,88		914,01		909,33		650,74		741,36

Juli	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Aug.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Sep.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Okt.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Nov.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Dez.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	895.475,42	1	935.477,75	1	616.963,92	1	1.130.589,57	1	912.518,02	1	1.070.289,29
2	927.182,74	2	935.477,75	2	617.619,57	2	1.140.264,84	2	912.751,42	2	1.072.322,24
3	940.313,44	3	928.394,92	3	619.336,96	3	1.140.264,84	3	904.878,67	3	1.067.937,37
4	940.313,44	4	917.366,15	4	616.328,77	4	1.140.264,84	4	901.377,85	4	1.067.329,29
5	940.313,44	5	911.854,10	5	616.329,77	5	867.064,44	5	902.167,98	5	1.067.329,29
6	939.372,95	6	813.580,42	6	616.330,77	6	875.794,32	6	915.260,19	6	1.067.329,29
7	933.485,24	7	809.004,44	7	588.753,16	7	875.758,46	7	915.261,19	7	1.060.704,44
8	933.040,54	8	809.004,44	8	595.893,62	8	874.074,58	8	915.262,19	8	1.079.602,90
9	933.058,49	9	809.004,44	9	595.231,62	9	1.032.872,87	9	900.495,04	9	1.090.424,39
10	931.166,69	10	775.696,73	10	594.971,98	10	1.032.872,87	10	917.894,74	10	993.205,26
11	931.166,69	11	757.734,41	11	611.214,29	11	1.032.872,87	11	892.301,00	11	994.381,02
12	931.166,69	12	727.381,22	12	611.215,29	12	925.922,31	12	806.250,07	12	994.381,02
13	933.096,72	13	616.736,62	13	611.216,29	13	927.183,12	13	790.884,04	13	994.381,02
14	806.844,52	14	608.894,42	14	611.462,98	14	759.864,48	14	790.885,04	14	814.127,52
15	800.271,83	15	608.894,42	15	653.597,86	15	880.995,95	15	790.886,04	15	905.447,28
16	877.517,81	16	608.894,42	16	995.026,37	16	879.582,54	16	696.331,81	16	-
17	878.027,56	17	527.768,87	17	994.595,60	17	879.582,54	17	786.657,54	17	923.318,75
18	878.027,56	18	534.415,34	18	993.862,76	18	879.582,54	18	831.535,91	18	928.669,24
19	878.027,56	19	521.596,70	19	993.863,76	19	879.688,94	19	833.030,62	19	928.669,24
20	878.216,31	20	521.586,01	20	993.864,76	20	904.375,68	20	857.405,11	20	928.669,24
21	875.836,41	21	515.894,18	21	993.994,61	21	902.317,86	21	857.406,11	21	925.112,86
22	875.013,60	22	515.895,18	22	958.619,98	22	930.718,40	22	857.407,11	22	970.629,16
23	874.825,64	23	515.896,18	23	957.616,64	23	1.013.779,95	23	856.845,03	23	970.592,79
24	1.026.338,54	24	509.801,62	24	976.900,27	24	1.013.779,95	24	882.873,96	24	970.592,79
25	1.026.338,54	25	528.489,30	25	980.914,12	25	1.013.779,95	25	882.680,04	25	970.592,79
26	1.026.338,54	26	526.277,89	26	980.915,12	26	1.009.168,16	26	878.962,42	26	970.592,79
27	1.026.640,45	27	538.016,11	27	980.916,12	27	1.027.655,68	27	1.054.922,77	27	970.592,79
28	1.034.552,73	28	579.186,14	28	995.598,10	28	1.031.398,08	28	1.054.923,77	28	1.058.349,97
29	1.036.834,00	29	579.187,14	29	1.037.714,99	29	1.078.249,16	29	1.054.924,77	29	1.061.533,90
30	1.078.406,41	30	579.188,14	30	1.081.955,02	30	912.518,02	30	1.072.177,94	30	1.100.846,73
31	935.477,75	31	611.664,87	31		31	912.518,02	31		31	1.100.846,73
Summe											
Zinsen in €	853,10		621,56		730,51		839,46		769,65		861,56

2016

Jan.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Feb.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mrz.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Apr.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	1.100.846,73	1	1.048.743,42	1	713.831,29	1	1.015.305,42	1	987.253,88	1	892.825,22
2	1.100.847,73	2	1.047.978,30	2	683.086,52	2	1.015.305,42	2	986.136,98	2	891.453,65
3	1.100.848,73	3	1.041.929,20	3	677.951,32	3	1.015.305,42	3	982.632,37	3	885.472,91
4	1.100.125,47	4	1.064.211,38	4	709.177,21	4	1.008.942,30	4	977.785,18	4	885.472,91
5	1.100.659,31	5	1.007.884,49	5	709.178,21	5	960.059,69	5	977.785,18	5	885.472,91
6	1.100.271,18	6	1.007.885,49	6	709.179,21	6	961.424,35	6	972.825,20	6	875.163,00
7	1.089.632,95	7	1.007.886,49	7	707.652,28	7	964.061,24	7	972.825,20	7	911.639,86
8	1.087.478,92	8	1.005.729,81	8	707.399,82	8	961.365,92	8	972.825,20	8	913.207,75
9	1.087.479,92	9	1.022.346,83	9	708.579,46	9	961.365,92	9	970.003,79	9	912.529,55
10	1.087.480,92	10	1.004.502,16	10	720.026,69	10	961.365,92	10	1.001.803,37	10	926.901,53
11	1.087.397,13	11	937.336,31	11	713.806,08	11	961.285,84	11	997.245,05	11	926.901,53
12	1.079.527,21	12	831.345,52	12	713.807,08	12	932.682,77	12	824.148,04	12	926.901,53
13	1.079.231,01	13	831.346,52	13	713.808,08	13	939.889,69	13	924.500,80	13	925.392,39
14	952.911,27	14	831.347,52	14	700.426,96	14	813.331,09	14	924.500,80	14	979.091,07
15	1.009.905,76	15	115.477,09	15	801.095,45	15	855.508,11	15	924.500,80	15	996.752,66
16	1.009.906,76	16	649.538,51	16	861.429,06	16	855.508,11	16	924.500,80	16	996.120,50
17	1.009.907,76	17	643.451,36	17	865.165,89	17	855.508,11	17	705.951,57	17	995.888,05
18	987.166,61	18	643.415,03	18	866.751,94	18	901.756,07	18	703.750,03	18	995.888,05
19	1.011.134,79	19	642.842,58	19	866.752,94	19	938.065,99	19	702.010,91	19	995.888,05
20	1.011.244,68	20	642.843,58	20	866.753,94	20	959.987,67	20	704.922,82	20	996.021,48
21	1.015.078,41	21	642.844,58	21	867.520,43	21	959.902,06	21	704.922,82	21	997.404,33
22	1.015.738,39	22	613.447,66	22	888.071,04	22	946.447,15	22	704.922,82	22	988.946,42
23	1.015.739,39	23	634.633,69	23	887.285,04	23	946.447,15	23	698.686,97	23	988.936,50
24	1.015.740,39	24	634.575,80	24	911.529,00	24	946.447,15	24	725.540,25	24	1.023.526,38
25	1.025.515,74	25	634.763,41	25	911.530,00	25	947.437,54	25	854.826,31	25	1.023.526,38
26	1.028.992,94	26	697.510,69	26	911.531,00	26	973.719,78	26	853.574,52	26	1.023.526,38
27	1.028.901,89	27	697.511,69	27	911.532,00	27	973.909,32	27	840.532,57	27	1.028.292,59
28	1.067.956,48	28	697.512,69	28	911.533,00	28	1.128.607,83	28	840.532,57	28	1.041.010,09
29	1.046.267,54	29	700.835,03	29	912.781,96	29	987.253,88	29	840.532,57	29	1.074.225,58
30	1.046.268,54			30	1.010.670,58	30	987.253,88	30	880.994,05	30	1.113.460,30
31	1.046.269,54			31	1.014.909,75			31	894.247,62		
Summe Zinsen in €	907,89		684,96		692,04		808,86		733,27		808,48

Juli	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Aug.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Sep.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Okt.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Nov.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Dez.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	940.824,42	1	938.242,50	1	857.728,32	1	1.044.065,83	1	697.691,84 €	1	623.812,29
2	940.824,42	2	932.661,08	2	861.269,37	2	1.044.065,83	2	699.483,19 €	2	605.280,88
3	940.824,42	3	925.376,14	3	861.269,37	3	1.044.065,83	3	693.839,22 €	3	605.280,88
4	931.174,09	4	911.285,07	4	861.269,37	4	1.061.164,76	4	716.436,33 €	4	605.280,88
5	961.654,81	5	894.428,04	5	853.010,50	5	1.059.699,23	5	716.436,33 €	5	596.368,22
6	961.260,53	6	894.428,04	6	854.514,89	6	1.041.426,53	6	716.436,33 €	6	594.699,95
7	957.875,53	7	894.428,04	7	855.014,63	7	1.039.951,73	7	696.819,55 €	7	599.891,16
8	956.939,16	8	888.093,79	8	853.924,24	8	1.039.951,73	8	746.290,97 €	8	604.383,43
9	956.939,16	9	910.732,65	9	921.007,46	9	1.039.951,73	9	742.625,22 €	9	666.095,73
10	956.939,16	10	909.140,17	10	921.007,46	10	1.039.079,85	10	820.118,83 €	10	666.095,73
11	952.680,55	11	892.920,57	11	921.007,46	11	1.038.910,38	11	795.890,33 €	11	666.095,73
12	951.370,57	12	778.997,12	12	920.617,55	12	1.041.189,10	12	795.890,33 €	12	665.593,14
13	953.744,81	13	778.997,12	13	920.922,28	13	1.054.381,72	13	795.890,33 €	13	662.668,89
14	803.724,16	14	778.997,12	14	920.419,00	14	911.711,67	14	694.386,83 €	14	663.266,85
15	884.625,52	15	571.793,38	15	916.113,09	15	911.711,67	15	469.669,27 €	15	758.123,80
16	884.625,52	16	559.563,28	16	917.557,36	16	911.711,67	16	460.821,63 €	16	682.707,30
17	884.625,52	17	552.878,54	17	917.557,36	17	877.339,10	17	505.357,56 €	17	682.707,30
18	855.220,06	18	538.908,59	18	917.557,36	18	879.091,40	18	495.965,54 €	18	682.707,30
19	883.188,84	19	775.175,26	19	917.116,96	19	879.412,97	19	495.965,54 €	19	678.374,43
20	885.312,26	20	775.175,26	20	920.554,66	20	883.856,09	20	495.965,54 €	20	733.139,44
21	893.376,76	21	775.175,26	21	919.928,26	21	885.993,14	21	492.865,54 €	21	763.203,70
22	895.020,54	22	772.507,39	22	919.806,97	22	885.993,14	22	491.721,57 €	22	880.525,33
23	895.020,54	23	771.649,84	23	917.457,91	23	885.993,14	23	492.179,20 €	23	1.044.624,29
24	895.020,54	24	763.204,28	24	917.457,91	24	716.582,65	24	557.065,19 €	24	1.044.624,29
25	1.027.944,21	25	782.685,14	25	917.457,91	25	773.742,27	25	557.045,66 €	25	1.044.624,29
26	1.024.459,23	26	786.301,69	26	916.310,43	26	772.004,94	26	557.045,66 €	26	1.044.624,29
27	1.032.286,76	27	786.301,69	27	930.772,68	27	847.322,60	27	557.045,66 €	27	1.044.503,39
28	1.078.863,31	28	786.301,69	28	950.160,93	28	667.147,24	28	555.249,83 €	28	1.044.109,94
29	936.923,11	29	786.301,69	29	991.573,87	29	667.147,24	29	610.962,45 €	29	1.043.478,14
30	936.923,11	30	851.718,73	30	1.044.065,83	30	667.147,24	30	619.521,63 €	30	1.087.121,53
31	936.923,11	31	859.470,47	31		31	667.147,24	31		31	1.087.121,53
Summe											
Zinsen in €	792,57		674,72		758,94		795,78		530,73		650,65

2017

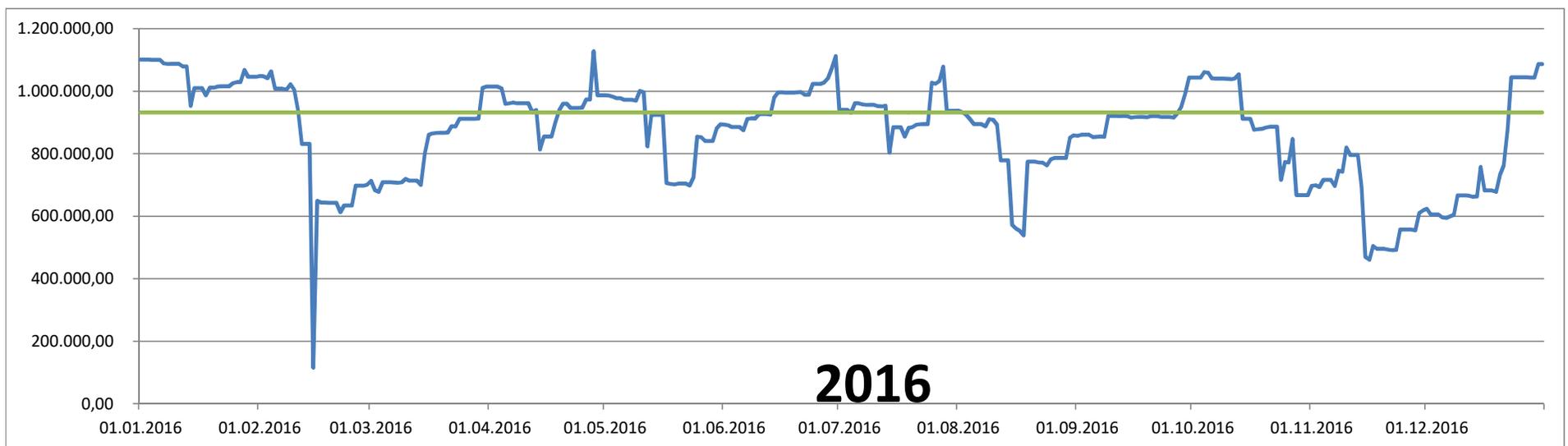
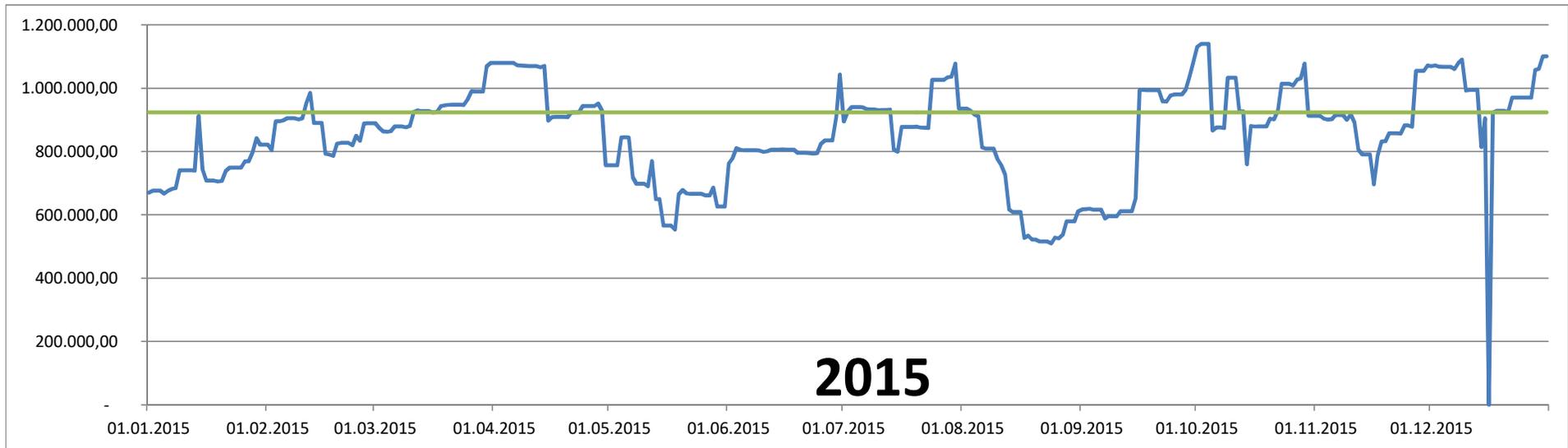
Jan.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Feb.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mrz.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Apr.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	1.087.121,53	1	999.221,70	1	839.165,98	1	1.113.375,24	1	1.047.602,94	1	657.886,45
2	1.093.605,37	2	1.082.202,56	2	839.675,62	2	1.113.375,24	2	841.578,84	2	656.717,63
3	1.103.058,84	3	1.086.385,76	3	832.675,62	3	1.100.733,87	3	835.108,00	3	656.717,63
4	1.102.366,75	4	1.086.385,76	4	832.675,62	4	1.099.039,42	4	905.489,79	4	656.717,63
5	1.114.184,20	5	1.086.385,76	5	832.732,22	5	1.097.755,79	5	907.202,86	5	656.717,63
6	1.113.773,56	6	1.070.167,22	6	829.145,48	6	1.095.631,09	6	907.202,86	6	650.436,71
7	1.113.773,56	7	1.069.845,20	7	828.573,09	7	1.095.288,91	7	907.202,86	7	650.647,14
8	1.113.773,56	8	1.067.486,16	8	781.341,10	8	1.095.288,91	8	612.442,57	8	613.735,30
9	1.113.652,74	9	1.073.092,69	9	893.001,19	9	1.095.288,91	9	650.430,05	9	613.774,15
10	1.124.272,23	10	1.052.709,98	10	893.011,15	10	1.092.940,36	10	638.761,32	10	613.774,15
11	1.124.292,32	11	1.052.709,98	11	893.011,15	11	1.099.406,36	11	637.098,82	11	613.774,15
12	1.114.597,15	12	1.052.709,98	12	893.011,15	12	1.110.084,72	12	654.476,63	12	613.042,95
13	931.136,30	13	1.009.494,40	13	885.738,66	13	1.119.597,68	13	654.476,63	13	607.660,06
14	931.136,30	14	869.317,53	14	886.594,11	14	1.119.597,68	14	654.476,63	14	618.149,34
15	931.136,30	15	756.280,95	15	884.458,59	15	1.119.597,68	15	386.905,28	15	630.272,38
16	893.103,64	16	667.873,60	16	890.076,74	16	1.119.597,68	16	385.058,49	16	630.545,73
17	846.344,83	17	666.722,45	17	892.895,46	17	1.119.597,68	17	265.799,63	17	630.545,73
18	846.534,42	18	666.722,45	18	892.895,46	18	912.120,30	18	324.452,79	18	630.545,73
19	859.772,71	19	666.722,45	19	892.895,46	19	919.127,62	19	344.770,18	19	629.364,97
20	859.762,61	20	665.843,81	20	959.280,11	20	919.084,26	20	344.770,18	20	768.444,13
21	859.762,01	21	694.754,08	21	957.234,93	21	941.114,59	21	344.770,18	21	776.698,04
22	859.762,01	22	715.966,02	22	957.274,72	22	941.114,59	22	343.757,51	22	775.578,09
23	859.747,01	23	715.520,63	23	956.115,97	23	941.114,59	23	345.944,98	23	831.099,20
24	915.536,75	24	803.531,93	24	964.744,18	24	940.502,72	24	365.463,63	24	831.099,20
25	937.509,56	25	803.531,93	25	964.744,18	25	990.053,34	25	365.463,63	25	831.099,20
26	936.795,97	26	803.531,91	26	964.744,18	26	993.299,41	26	363.913,51	26	820.040,83
27	940.558,61	27	832.814,33	27	966.228,81	27	1.035.351,43	27	363.913,51	27	865.679,55
28	940.558,61	28	836.903,15	28	1.016.765,47	28	1.047.602,94	28	363.913,51	28	731.564,71
29	940.558,61	29		29	1.016.752,47	29	1.047.602,94	29	299.175,71	29	787.954,21
30	982.200,18			30	1.098.156,19	30	1.047.602,94	30	362.540,30	30	856.402,26
31	970.004,55			31	1.113.375,24			31	377.006,91		
Summe Zinsen in €	837,84		742,31		757,80		874,44		456,61		580,74

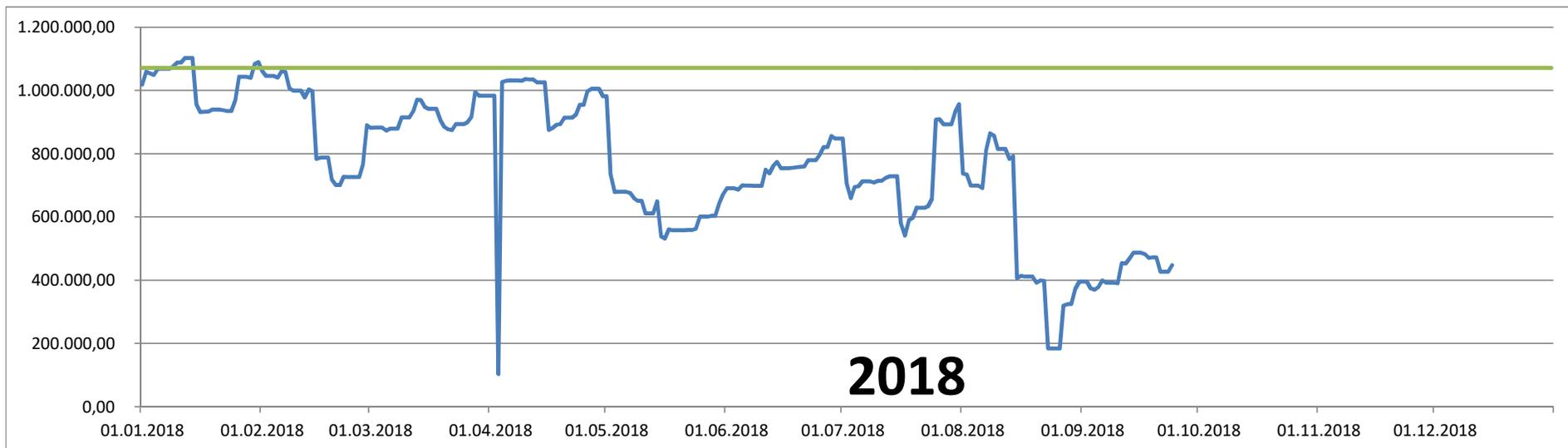
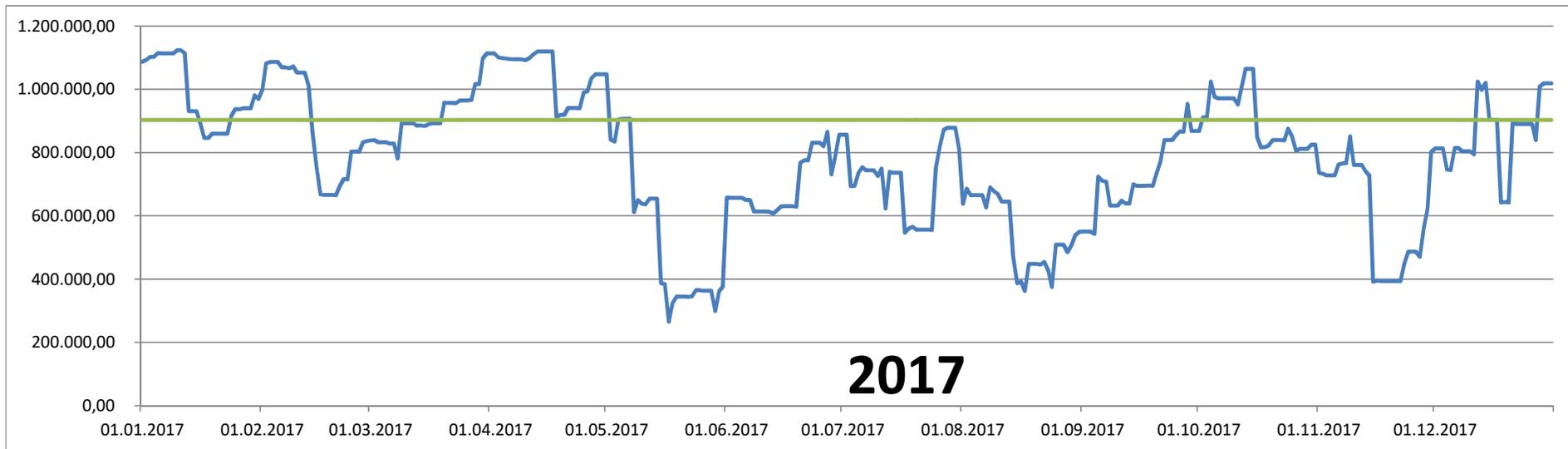
2017

Juli	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Aug.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Sep.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Okt.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Nov.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Dez.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	856.402,26	1	638.686,44	1	550.616,79	1	868.121,32	1	736.429,97	1	813.133,72
2	856.402,26	2	686.487,19	2	550.616,79	2	911.480,17	2	732.886,62	2	813.133,72
3	694.010,21	3	665.724,24	3	550.616,79	3	911.480,17	3	728.127,92	3	813.133,72
4	694.797,24	4	665.460,99	4	543.657,59	4	1.024.585,50	4	728.127,92	4	747.096,80
5	736.973,34	5	665.460,99	5	724.380,58	5	976.635,04	5	728.127,92	5	744.819,44
6	753.925,49	6	665.460,99	6	711.247,41	6	972.002,23	6	762.665,41	6	814.099,59
7	743.868,00	7	626.815,29	7	708.779,83	7	972.002,23	7	765.988,74	7	815.456,75
8	743.868,00	8	691.104,47	8	632.280,26	8	972.002,23	8	766.739,97	8	804.329,55
9	743.868,00	9	678.531,97	9	632.280,26	9	971.700,92	9	851.176,95	9	804.329,55
10	726.679,59	10	669.698,80	10	632.280,26	10	971.687,56	10	760.843,63	10	804.329,55
11	750.357,23	11	644.878,23	11	648.845,18	11	952.027,80	11	760.843,63	11	794.676,68
12	623.093,17	12	644.878,23	12	639.424,38	12	1.008.097,00	12	760.843,63	12	1.024.990,39
13	740.023,65	13	644.878,23	13	639.497,89	13	1.064.317,87	13	741.207,87	13	998.523,49
14	736.843,29	14	474.382,19	14	700.311,72	14	1.064.317,87	14	727.354,02	14	1.020.933,09
15	736.843,29	15	387.640,12	15	695.384,15	15	1.064.317,87	15	392.387,99	15	903.140,55
16	736.843,29	16	392.262,53	16	695.384,15	16	848.004,55	16	395.869,91	16	903.140,55
17	547.508,00	17	363.079,14	17	695.384,15	17	816.957,76	17	394.170,53	17	903.140,55
18	560.882,15	18	447.755,69	18	695.920,15	18	817.411,10	18	394.170,53	18	642.595,00
19	565.794,46	19	447.755,69	19	694.957,68	19	822.862,37	19	394.170,53	19	643.306,08
20	556.268,74	20	447.755,69	20	734.245,57	20	839.764,68	20	394.056,07	20	642.659,40
21	556.159,96	21	446.844,37	21	772.199,84	21	839.764,68	21	394.161,18	21	895.313,43
22	556.159,96	22	455.217,61	22	839.942,88	22	839.764,68	22	393.648,49	22	890.697,48
23	556.159,96	23	428.464,74	23	839.942,88	23	839.179,14	23	448.336,58	23	890.697,48
24	555.837,48	24	375.044,14	24	839.942,88	24	875.806,93	24	486.950,80	24	890.697,48
25	751.994,57	25	508.959,75	25	854.898,13	25	751.163,33	25	486.950,80	25	890.697,48
26	818.992,89	26	508.959,75	26	867.519,42	26	806.598,84	26	486.950,80	26	890.697,48
27	872.256,48	27	508.959,75	27	865.747,46	27	811.862,64	27	471.209,10	27	839.884,09
28	878.256,82	28	485.263,63	28	953.502,23	28	811.862,64	28	559.016,52	28	1.009.583,54
29	878.256,82	29	505.732,21	29	868.121,32	29	811.862,64	29	623.747,25	29	1.019.192,02
30	878.256,82	30	539.759,06	30	868.121,32	30	825.729,87	30	803.777,72	30	1.019.192,02
31	811.833,39	31	549.362,41			31	825.729,87			31	1.019.192,02
Summe	592,85		460,96		601,23		751,60		569,83		713,45
Zinsen in €							-73,59				

2018

Jan.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Feb.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mrz.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Apr.	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Mai	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €	Juni	Inanspruchnahme des Kassenkredits in €
1	1.019.192,02	1	1.061.356,89	1	882.012,51	1	983.200,96	1	982.093,71	1	690.852,98
2	1.059.079,72	2	1.046.074,91	2	882.444,79	2	983.200,96	2	733.248,78	2	690.852,98
3	1.054.043,04	3	1.046.074,91	3	882.444,79	3	102.766,63	3	678.950,33	3	690.852,98
4	1.049.423,14	4	1.046.074,91	4	882.444,79	4	1.027.306,85	4	679.935,91	4	686.388,61
5	1.069.213,93	5	1.040.889,63	5	873.446,23	5	1.030.929,80	5	679.935,91	5	699.717,45
6	1.069.213,93	6	1.061.788,35	6	879.275,35	6	1.031.395,93	6	679.935,91	6	699.596,68
7	1.069.213,93	7	1.058.343,84	7	878.956,49	7	1.031.395,93	7	676.351,43	7	698.877,54
8	1.069.183,93	8	1.006.875,33	8	879.643,80	8	1.031.395,93	8	659.501,66	8	698.558,90
9	1.076.111,01	9	999.298,87	9	915.224,87	9	1.030.576,08	9	651.332,14	9	698.558,90
10	1.088.075,57	10	999.298,87	10	915.224,87	10	1.036.243,10	10	651.332,14	10	698.558,90
11	1.088.094,29	11	999.298,87	11	915.224,87	11	1.035.351,01	11	611.571,96	11	749.552,99
12	1.102.413,44	12	978.219,53	12	935.572,83	12	1.034.773,37	12	611.571,96	12	737.884,87
13	1.102.413,44	13	1.003.745,30	13	970.449,33	13	1.025.886,83	13	611.571,96	13	761.721,02
14	1.102.413,44	14	998.103,44	14	969.694,85	14	1.025.886,83	14	650.581,38	14	774.375,16
15	955.411,90	15	783.973,71	15	947.698,84	15	1.025.886,83	15	538.955,03	15	754.299,56
16	931.576,57	16	788.073,39	16	941.591,85	16	875.990,26	16	531.826,50	16	754.299,56
17	932.982,26	17	788.073,39	17	941.591,85	17	882.231,30	17	561.186,01	17	754.299,56
18	933.714,89	18	788.073,39	18	941.591,85	18	891.778,16	18	558.320,46	18	755.508,58
19	938.995,10	19	717.464,32	19	907.355,71	19	893.372,38	19	558.320,46	19	757.449,97
20	938.995,10	20	700.585,19	20	885.193,52	20	913.927,51	20	558.320,46	20	758.295,33
21	938.995,10	21	700.489,24	21	877.355,23	21	913.927,51	21	558.320,46	21	760.274,58
22	937.800,60	22	726.855,26	22	875.378,36	22	913.927,51	22	558.659,70	22	779.966,13
23	935.450,95	23	726.366,69	23	893.768,25	23	923.788,48	23	558.749,83	23	779.966,13
24	935.046,95	24	726.366,69	24	893.768,25	24	954.920,61	24	562.900,20	24	779.966,13
25	969.947,29	25	726.366,69	25	893.768,25	25	954.967,76	25	601.370,62	25	797.620,58
26	1.043.627,15	26	726.597,81	26	899.499,42	26	997.541,49	26	601.370,62	26	821.082,40
27	1.043.627,15	27	766.215,81	27	916.163,64	27	1.005.039,48	27	601.370,62	27	820.770,10
28	1.043.627,15	28	889.965,62	28	995.594,14	28	1.005.039,48	28	603.790,33	28	856.460,57
29	1.040.302,43	29		29	983.200,96	29	1.005.039,48	29	603.716,32	29	847.659,19
30	1.083.874,59			30	983.200,96	30	982.093,71	30	642.984,42	30	847.659,19
31	1.089.743,95			31	983.200,96			31	671.515,43		
Summe Zinsen in €	850,78		740,88		797,57		818,79		521,84		627,71





XII. Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben

Tabelle 1

zensusbereinigte Einwohnerzahl 2015

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in %		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in €/EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor- und/oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor- und/oder Vorvorjahr in €/EW		Hebesatz des Planjahres in %	vorauss. Aufkommen des Planjahres in €/EW
	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr		
Grundsteuer A	295	295	11,86	11,94	301	304			295	12,14
Grundsteuer B	402	402	92,13	93,23	397	401	101	104	402	101,16
Gewerbesteuer (netto)	395	395	597,41	452,79	381	389	225	235	395	485,57

Tabelle 2

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in €/EW		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor- und/oder Vorvorjahr in €/EW		vorauss. Aufkommen des Planjahres in €/EW
	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	0	0			
Hundesteuer	3,57	3,64			
Jagdsteuer	0	0	5	5	3,64
Zweitwohnungssteuer	0	0			
sonstige Steuern	0	0			
Verwaltungsgebühren	6,63	5,8	10	12	9,93

Tabelle 3

Gebührenhaushalt	Kostendeckungsgrad ² des Vor- und Vorvorjahres in %		vorauss. Kostendeckungsgrad ² des Planjahres in %
	Vorvorjahr	Vorjahr	
Kindertagesbetreuung ³	47,66%	48,22%	50,48%
Trinkwasserversorgung ⁴	-	-	-
Abwasserentsorgung ⁴	-	-	-
Müllentsorgung ⁴	-	-	-
Bestattungswesen	-	-	-
Musikschule	-	-	-
Volkshochschule	-	-	-
Badeanstalten	-	-	-
Straßenreinigung	-	-	-
Bücherei	-	-	-
Theater	-	-	-
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	0	0	0

siehe Anmerkungen im Rahmen der 3. Fortschreibung

¹soweit statistisch verfügbar

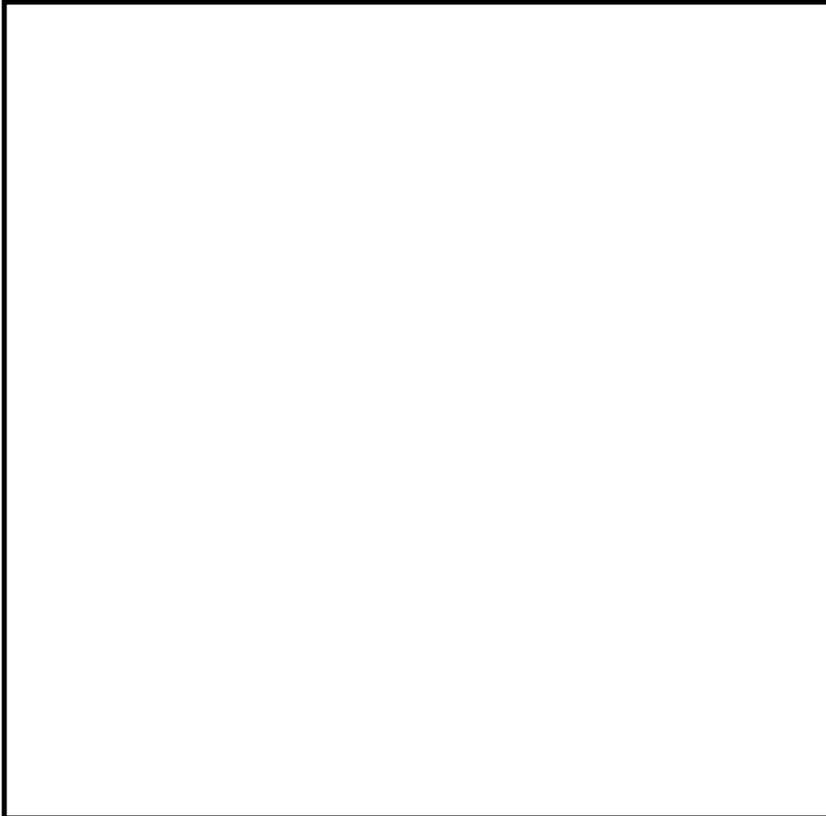
²Kostendeckungsgrad = $\frac{\text{Gebühreneinnahme} \times 100}{\text{Gesamtkosten}}$ (einschließlich kalkulatorischer Kosten, innere Verrechnungen)

³bei der Kostenermittlung ist der Meldebogen des TMBWK nach §§ 18 Abs. 10, 23 ThürKitaG zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Deckungsgrades sind neben den Elternbeiträgen auch mögliche Erstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (auf Doppelerfassung achten und diese vermeiden!). Die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 28.04.2014 sind zu beachten.

⁴Erläuterung im HSK erforderlich, wenn ein Kostendeckungsgrad unter 100 % ausgewiesen wird

Erläuterungen zur Fußnote 4

(aus Tabelle 3: Kostendeckungsgrad unter 100 % bei Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung)



XII. Steuern, Gebühren, Beiträge und ähnliche Abgaben

Tabelle 1

zensusbereinigte Einwohnerzahl 2016

	Hebesatz des Vor- und Vorvorjahres in %		Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in €/EW		gewichteter Durchschnitt des Hebesatzes bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor- und/oder Vorvorjahr		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor- und/oder Vorvorjahr in €/EW		Hebesatz des Planjahres in %	vorauss. Aufkommen des Planjahres in €/EW
	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr		
Grundsteuer A	295	295	12,07	12,16	301	304			295	12,36
Grundsteuer B	402	402	93,83	94,94	397	401	101	104	402	103,02
Gewerbesteuer (netto)	395	395	608,41	461,13	381	389	225	235	395	494,51

Tabelle 2

	Aufkommen des Vor- und Vorvorjahres in €/EW		Aufkommen bei vergleichbaren Gemeindegrößenklassen bezogen auf das Vor- und/oder Vorvorjahr in €/EW		vorauss. Aufkommen des Planjahres in €/EW
	Vorvorjahr	Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	0	0			
Hundesteuer	3,63	3,7			
Jagdsteuer	0	0	5	5	3,71
Zweitwohnungssteuer	0	0			
sonstige Steuern	0	0			
Verwaltungsgebühren	6,76	5,91	10	12	10,11

Tabelle 3

Gebührenhaushalt	Kostendeckungsgrad ² des Vor- und Vorvorjahres in %		vorauss. Kostendeckungsgrad ² des Planjahres in %
	Vorvorjahr	Vorjahr	
Kindertagesbetreuung ³	47,66%	48,22%	50,48%
Trinkwasserversorgung ⁴	-	-	-
Abwasserentsorgung ⁴	-	-	-
Müllentsorgung ⁴	-	-	-
Bestattungswesen	-	-	-
Musikschule	-	-	-
Volkshochschule	-	-	-
Badeanstalten	-	-	-
Straßenreinigung	-	-	-
Bücherei	-	-	-
Theater	-	-	-
Nichtwiss.Museen, Sammlg., Ausstellg.	0	0	0

siehe Anmerkungen im Rahmen der 3. Fortschreibung

¹soweit statistisch verfügbar

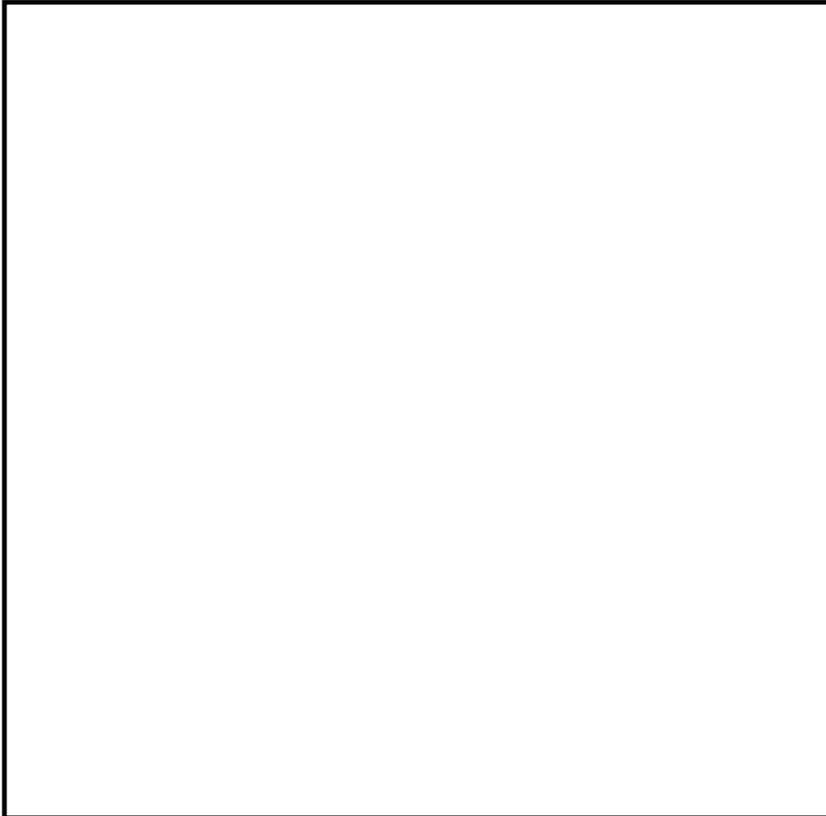
²Kostendeckungsgrad = $\frac{\text{Gebühreneinnahme}}{\text{Gesamtkosten}}$ x 100 / Gesamtkosten (einschließlich kalkulatorischer Kosten, innere Verrechnungen)

³bei der Kostenermittlung ist der Meldebogen des TMBWK nach §§ 18 Abs. 10, 23 ThürKitaG zugrunde zu legen; bei der Ermittlung des Deckungsgrades sind neben den Elternbeiträgen auch mögliche Erstattungsleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (auf Doppelerfassung achten und diese vermeiden!). Die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Thüringer Innenministeriums vom 28.04.2014 sind zu beachten.

⁴Erläuterung im HSK erforderlich, wenn ein Kostendeckungsgrad unter 100 % ausgewiesen wird

Erläuterungen zur Fußnote 4

(aus Tabelle 3: Kostendeckungsgrad unter 100 % bei Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung)



Entwicklung der Gewerbesteuer

Tabelle 4

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gewerbesteuereinnahmen*	1.562.295	1.372.924	919.252	2.214.613	1.678.504	2.100.000	2.100.000	2.100.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000

Beurteilung der Entwicklung:

Die weitere Entwicklung der Gewerbesteuer lässt sich nur schwer beurteilen. Grundsätzlich unterliegt diese Schwankungen.

Wie bereits in der 1. Fortschreibung des HSK der Stadt Tanna im Jahr 2015 erläutert, gab es im Jahr 2014 bei einem Großbetrieb, welcher der größte Gewerbesteuerzahler in der Stadt Tanna ist, Veränderungen. So fielen bereits im Jahr 2014 große Gewerbesteuer-Vorauszahlungen weg. Da das Finanzamt diese Vorauszahlungen auf 0 € fest setzte, hatte die Stadt Tanna in dieser Hinsicht keine andere Möglichkeit. Insbesondere im Jahr 2015 zeigte sich dies deutlich. Zum Jahreswechsel 2015/2016 kamen nun die Abrechnungen dieses Betriebes für die letzten Jahre, mit dem Ergebnis, dass dieser doch hohe Beträge an die Stadt Tanna erstatten muss. Dies umfasste die Abrechnung des Jahres 2014, die Vorauszahlungen für 2015 und 2016. Allein diese drei Posten umfassen Einnahmen in Höhe von 1.125.000 € . Das Jahr 2017 wird somit wieder deutlich geringer ausfallen als das Jahr 2016. Für das Jahr 2018 konnte bereits zum August 2018 eine Steigerung der Gewerbesteuer verzeichnet werden. Für die nächsten Jahre kann nur eine ganz grobe Schätzung abgegeben werden.

* aus der Untergruppe 003

Zu nennen sind mindestens die Entgelte, die in der Gemeinde erhoben werden und die, die innerhalb der vergangenen drei Jahre auf ihre Einführung hin geprüft wurden

Tabelle 5

Bezeichnung	Welche Maßnahmen wurden geprüft? (bspw. Erhöhung des Entgeltes, Anpassung der Satzung im Bezug auf die Beitragsstaffelung) (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)	Voraus. wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme im Folgejahr gegenüber dem Planjahr in %
Grundsteuer A	2014 wurde der Hebesatz von 271% auf 295% erhöht. Eine weitere Erhöhung wird vom Stadtrat derzeit abgelehnt	
Grundsteuer B	2014 wurde der Hebesatz von 389% auf 402% erhöht. Eine weitere Erhöhung wird vom Stadtrat derzeit abgelehnt.	
Gewerbesteuer	2012 wurde der Hebesatz von 330% auf 357% und 2014 von 357% auf 383% erhöht. Im Jahr 2016 wurde der Hebesatz auf 395 % erhöht. Eine weitere Erhöhung wird vom Stadtrat derzeit abgelehnt.	
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	Fällt zurzeit nicht an.	
Hundesteuer	Die Hundesteuer wurde im Haushaltsjahr 2016 erhöht. Der Betrag für den Ersthund wurde von 20 Euro auf 45 Euro angehoben, der Betrag für den Zweithund von 30 Euro auf 70 Euro. Somit hat sich im Jahr 2016 eine Verdopplung der Einnahmen im Vergleich zu den Vorjahren ergeben.	
Jagdsteuer	Wird nicht erhoben.	
Zweitwohnungssteuer	Wird nicht erhoben.	
sonstige Steuern	Werden nicht erhoben.	
Verwaltungsgebühren	Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Tanna wurde Ende des Jahres 2016 angepasst. Ein wesentliches Konsolidierungspotential hat sich allerdings nicht ergeben.	5%
Kindertagesbetreuung	Die Kindertagesstätten der Stadt Tanna befinden sich in Trägerschaft des DRK bzw. der Volkssolidarität. Seitens der Stadt Tanna werden somit keine Entgelte erhoben.	
	In der Kita Tanna werden folgende Elternpauschalen erhoben: Kinder bis 2 Jahre: 180 Euro, Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt: 120 Euro. Diese Gebühren werden seit dem 01.08.2014 erhoben.	
	In der Kita Zollgrün werden folgende Elterngebühren erhoben: Kinder bis 2 Jahre: 180 Euro, Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt: 120 Euro. Diese Gebühren werden seit dem 01.09.2014 erhoben.	

Trinkwasser- versorgung	Nicht vorhanden!	
Abwasserentsorgung	Nicht vorhanden!	
Müllentsorgung	Nicht vorhanden!	
Bestattungswesen	Nicht vorhanden!	
Musikschule	Nicht vorhanden!	
Volkshochschule	Nicht vorhanden!	
Badeanstalten	Freibad in Tanna wurde geschlossen.	
Straßenreinigung	Nicht vorhanden!	
Bücherei	Bibliotheken in Tanna und Rothenacker wurden geschlossen.	
Theater	Nicht vorhanden!	
Nichtwiss. Museen, Sammlg., Ausstellg.	Die Kosten für das nichtwissenschaftliche Museum in Rothenacker ("Gelehrter Bauer") trägt zum größten Teil der ortsansässige Museumsverein. Führungen erfolgen ehrenamtlich.	
Sonstige Besondere Entgelte	Die Pacht wird ab 2016 schrittweise erhöht, d.h. neue Verträge werden mit den gestiegenen Preisen abgeschlossen. Die Altverträge werden nach und nach gekündigt und neu verhandelt. Dieses Vorgehen wird jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.	10%

XIII. Einnahmen aus bestehenden Forderungen

Forderungsübersicht zum 31.12.

	Forderungen zum Ende des Planjahres				kumulierte Abzinsung	kumulierte sonstige Wertberichtigu ng	Forderungswert zum Ende des Planjahres	Forderungswert zum Ende des Vorjahres
	davon mit einer Restlaufzeit			Nominalw ert				
	bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen						160.000	211.615	
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung						30.000	207.130	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen								
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich								
Sonstige Vermögensgegenstände								
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						190.000	418.745	

nachrichtlich

Höhe der Niederschlagungen zum 31.12. (Nominalwert in €):

XIV. Entwicklung der Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen

	Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr					Planhöhe im Haushaltsjahr										
	-5	-4	-3	-2	-1	2018	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schlüsselzuweisung vom Land*	590.365	625.826	576.897	477.211	598.440	412.192	424.744	169.185	179.291	189.869	189.869	189.869	189.869	189.869	189.869	189.869

Beurteilung der Entwicklung:

Beurteilt werden kann nur die Steuerkraft der Stadt Tanna.

Im Haushaltsjahr 2015 fiel die Gewerbesteuer geringer aus als in den Vorjahren. Somit ist davon auszugehen, dass die Steuerkraft des Jahres 2017 geringer ausfällt und die Schlüsselzuweisungen leicht ansteigen. Sofern nicht erneut der kommunale Finanzausgleich nachteilig für kleinere Kommunen ausgestaltet wird.

Im Jahr 2018 relativiert sich dies wieder, da es sich abzeichnet, dass die Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2016 deutlich höher ausfallen werden. Somit werden, gem. der vorläufigen Modellrechnung vom 11.10.2017, ab dem Jahr 2018 die Schlüsselzuweisungen wieder sinken.

Durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 wurde die Hauptansatzstaffel geändert. Diese wirkt sich negativ auf die Schlüsselzuweisung für die Stadt Tanna aus. Für die Jahre 2018 und 2019 wird zwar zur Kompensation ein Verlustbetrag ausgezahlt, allerdings wird dieser ab 2020 entfallen.

Da die Hauptansatzstaffel im Jahr 2020 (Planjahr +2) erneut geändert wird, ist mit einer Reduzierung der Schlüsselzuweisung für die Stadt Tanna zu rechnen. Ab dem Jahr 2021 (Planjahr +3) wird es eine leichte Steigerung geben, da dann die überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuerereinnahmen des Jahres 2016 nicht mehr mit in die Berechnung einfließen. Grundlage für die Berechnung der Folgejahre ist außerdem die Annahme, dass sich der einheitliche Grundbetrag jährlich um 2,5 % steigert.

* aus der Untergruppe 041

XV. Einnahmen aus Beteiligungen

Ziffer aus l.	Beschreibung der Beteiligung*	Höhe der Einnahmen	Maßnahmen der Gemeinde zur Erhöhung der Einnahmen (Pflichtfeld - ist in jedem Fall auszufüllen)
81	Gewinnausschüttung KET	46.282,50 € (2015)	Die Höhe der Gewinnausschüttung kann von den Mitgliedsgemeinden des KET nicht beeinflusst werden, da durch die Finanzierung der Kredite, mit denen die E.ON-Anteile gekauft wurden eine höhere Dividende für die Laufzeit der Finanzierung nicht möglich ist.
81	Alleingesellschafter Fernwärmeversorgung Tanna GmbH	- €	Einnahmen aus dieser Beteiligung sind gegenwärtig und auch in naher Zukunft nicht zu erwarten, auf Grund der angespannten finanziellen Situation der Gesellschaft.

* es ist mindestens die Rechtsform zu nennen und anzugeben, wie hoch das Stimmrecht der Gemeinde ist

XVI. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Berechnung der freien Finanzspitze

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	-3	-2	-1	2018	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
geplanter Fehlbetrag	108.000													
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	677.000													
geplanter Überschuss		331.000	150.000	622.000	554.000	12.000	73.000	99.000	108.000	117.000	126.000	135.000	164.000	173.000
Rechnungsergebnis Überschuss		692.000	6.000											
Abweichung:			-144.000											

Begründung für die Abweichung:

Im Jahr 2016 konnte die Stadt Tanna deutlich mehr Gewerbesteuereinnahmen als in Vorjahren verzeichnen. Außerdem wurde sehr sparsam gewirtschaftet. Somit konnte eine deutlich höhere freie Finanzspitze erzielt werden.

Im Jahr 2017 konnte eine kleine freie Finanzspitze erzielt werden. Diese Finanzspitze wurde mit zur Deckung des Sollfehlbetrages aus 2015 genutzt. Es hat sich dennoch eine große Abweichung zum geplanten Überschuss ergeben, da einige Mehrausgaben in den Gliederungsziffern 46, 63 und 67 überplanmäßig notwendig waren. Unter anderem konnten abgerufene Fördermittel erst im Haushaltsjahr 2018 kassenwirksam verbucht werden.

Ende des Konsolidierungszeitraums (Angabe des Jahres):

2024

Das Konsolidierungskonzept wurde mit Beschluss 14/04/03 (Nr.) vom 28.10.2014 (Datum) beschlossen.

1. Fortschreibung des HSK wurde mit Beschluss vom 20.08.2015 beschlossen.
2. Fortschreibung des HSK wurde mit Beschluss vom 29.09.2016 beschlossen.
3. Fortschreibung des HSK wurde mit Beschluss vom 13.04.2017 beschlossen.
4. Fortschreibung des HSK wurde mit Beschluss vom 28.11.2017 beschlossen.
5. Fortschreibung des HSK wurde mit Beschluss vom 04.10.2018 beschlossen.

XVII. Fehlbeträge / Überschüsse aus der Jahresrechnung

In jeder Tabellenspalte sind entsprechend des jeweiligen Haushaltsjahres nur die Zeilen Fehlbetrag oder Überschuss auszufüllen.

Haushaltsjahr	2015	2016	2017
Rechnungsergebnis Fehlbetrag	820.227		
Rechnungsergebnis Überschuss		634.570	77.963

XVIII. Demografische Entwicklung

	-5 (2013)	0 (2018)	+5 (2023)	+10 (2028)
Einwohneranzahl im Haushaltsjahr	3.734	3.636	3.500	3.450

*2018- laut EWO zum 22.03.2018 Stadt Tanna

XIX. Konsolidierungsmaßnahmen

Spalte	2	3	4	5	6	7	8	
Ziffer aus I.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	Prüfvermerk der Kommunalaufsicht** bei Fortschreibung: welche Maßnahme wurde erledigt? bei allen Maßnahmen: Stellungnahme der Rechtsaufsicht	
00	Anpassung Entschädigung Beigeordneter : Maßnahme entfällt							
00	Anpassung Entschädigung Ortsteilbürgermeister : Maßnahme entfällt							
02	Nichtnachbesetzung Stelle Verwaltungsleiter : Maßnahme entfällt. Zum einen ergibt sich die Notwendigkeit der Maßnahme aus dem § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO, zum anderen macht es sich aus verwaltungsorganisatorischen Gründen und dem Umstand, dass die Anforderungen an die Gemeinden durch Förderprogramme, Verwaltungsvorschriften, Nachfragen von Behörden, etc. immer komplexer und anspruchsvoller werden, erforderlich.							
02	Auslaufen von Altersteilzeit : Die Stadt Tanna hatte in der Vergangenheit zwei Altersteilzeitverträge abgeschlossen. Diese sind nun ausgelaufen. Dies betraf eine Stelle im Bereich der Liegenschaften in der E6 mit 0,63 VbE (tatsächlich noch besetzt aufgrund der ATZ mit 0,32 VbE). Diese Stelle ist zum 31.05.2014 entfallen. Außerdem betraf dies eine Stelle im Bauamt der Stadt Tanna in der E4 mit 0,68 VbE (tatsächlich noch besetzt aufgrund der ATZ mit 0,34 VbE). Diese Stelle ist zum 31.12.2015 entfallen.	Organisationsverfügung	Bürgermeister		01.06.2014 bzw. 01.01.2016			
03	Möglichkeiten der Kreditumschuldung prüfen : Maßnahme entfällt							

46	<p><u>Sachkostenanteil der Stadt Tanna an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen absenken:</u> Die Stadt Tanna zahlte pro belegten Platz einen monatlichen Sachkostenanteil von 14,50 Euro an den Träger der Kitas. Dieser Betrag wurde schrittweise abgesenkt. Mittlerweile zahlt die Stadt Tanna keinen Sachkostenanteil mehr.</p>	Organisations- verfügung	Bürgermeister	31.12.2014	01.01.2015			
56	<p><u>Nichtnachbesetzung Stelle Reinigungskraft Turnhalle:</u> Im Juli 2015 begab sich eine Reinigungskraft in Rente (0,75 VbE in E3). Diese Stelle wurde nicht wieder besetzt. Aktuell wird diese Tätigkeit im Rahmen eine Minijobs weitergeführt um dauerhaft Urlaubs- und Krankzeiten abzusichern. Außerdem ist zu prüfen ob diese Personalausstattung für die anfallenden Arbeiten ausreicht. Aufgrund der Nichtnachbesetzung ergibt sich Im Haushaltsjahr 2016 ein Einsparpotential im Vergleich zum Jahr 2014 in Höhe von 23.933,66 Euro (Ist 2014: 57.663,66 Euro, Ist 2015: 45.638,52 Euro, Plan 2016: 33.730 Euro). Weitere Stellen folgen in den nächsten Jahren. Voraussichtlich ab dem Jahr 2018 kann eine weitere Stelle in der E6 mit 0,75 VbE entfallen (entweder in der Gliederung 11 oder in der Gliederung 03). Somit ergäbe sich weiteres Einsparungspotential in Höhe von ca. 30.000 Euro jährlich. Allerdings muss hierzu erst geklärt werden, wie die entsprechenden Aufgaben zukünftig auf die vorhandenen Angestellten verteilt werden und ob evt. an einzelnen Stellen eine Stundenerhöhung stattfinden muss, damit Vertretungsregelungen eingehalten werden können. Dies kann allerdings erst abschließend im Rahmen der Neugliederung der Verwaltung im Rahmen der Gebietsreform erfolgen.</p>	Organisations- verfügung	Bürgermeister	31.07.2015	01.08.2015			

56	<p><u>Einnahmen aus Nutzung der Sportanlagen durch den Schulsport generieren:</u> Seit dem Jahr 2013 nutzt der Landkreis Saale-Orla die Sportanlagen der Stadt Tanna ohne vertragliche Regelung bzw. ohne entgeltliche Entschädigung für den Schulsport. Die Stadt Tanna hat im Jahr 2016 eine Firma mit der rechtssicheren Kalkulation der Gebühren für die Sportanlagen beauftragt. Diese ergab Einnahmen für die Stadt Tanna in Höhe von ca. 100.000 Euro pro Jahr für die Stadt Tanna. Die Jahre 2013 - 2015 wurden dem Landkreis bereits in Rechnung gestellt.</p>	Organisationsverfügung	Bürgermeister	31.12.2016	01.12.2018			
63	<p><u>Erarbeitung einer Straßennetzkonzeption</u> Dies wurde an den Bauausschuss der Stadt Tanna übertragen und befindet sich aktuell in Erarbeitung. Ziel der Konzeption soll sein, nicht mehr benötigte Straßen einzuziehen und Sanierungsmittel gezielt einzusetzen um dauerhaft die Erschließung des ländlichen Raumes zu gewährleisten. Nötig ist dies aufgrund der Struktur der Einheitsgemeinde Tanna, da diese über einen Kern und 12 Ortsteile verfügt. Das Straßennetz ist dementsprechend dicht, jedoch durch die Nutzung durch die großen Landwirtschaftsbetriebe sehr stark beansprucht.</p>	Vorbereitungsmaßnahme	Bauausschuss	2021	2023			
77	<p><u>Auslaufen des Leasingvertrages für den Vereinsbus:</u> Maßnahme entfällt</p>							

81	<p><u>Veräußerung von Anteilen an der Fernwärmeversorgung</u> Die Stadt Tanna befindet sich aktuell mit der TEAG in Verhandlung darüber. Die Verhandlungen mit den Stadtwerken Jena-Pößneck endeten vorerst mit dem Ergebnis, dass die Stadtwerke Abstand nahmen, da die Stadt Tanna keinen Anschluß- und Benutzungszwang durchsetzen will. Weiterhin war maßgeblich für diese Entscheidung eine sehr risikobehaftete Einschätzung des Fernwärmenetzes, da kein Leckwarnsystem verbaut ist. Hierzu sei bemerkt, dass die Fernwärmeversorgung Tanna GmbH das Risiko nicht so dramatisch beurteilt. Aktuell befindet sich die Stadt Tanna in Verhandlung mit der TEAG .</p>	Beschluss	Stadtrat	31.10.2017	2019	<p>vor. Beschlussvorlage: Der Stadtrat der Stadt Tanna stimmt einem Verkauf der Anteile an der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH an zu einem Verkaufspreis von..... Euro gemäß dem beiliegenden Vertrag zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.</p>		
88	<p><u>Erhöhung der Pachtpreise</u> Mit Beschluss vom 11.02.2016 hat der Stadtrat der Stadt Tanna eine neue Pachtpreisliste beschlossen. Diese wird direkt für neue Pachtverträge angewendet. Alte Verträge werden nun nach und nach gekündigt und neue Verträge mit den aktualisierten Preisen geschlossen. Da im Zuge dessen auch die Grundstücksverhältnisse nochmals geprüft werden, hier gibt es leider noch viele ungeklärte Fälle von Überbauungen etc., ist der Verwaltungsaufwand relativ hoch. So dass es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung kommen kann.</p>	Beschluss	Stadtrat	11.02.2016 2019 2021 2023	2016 2020 2022 2024	<p>Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Tanna stimmt der Richtlinie Pacht- und Verkaufspreise vom 22.01.2016 zu. Die Richtlinie liegt dem Beschluss als Anlage bei. Eine Anpassung dieser Richtlinie erfolgt alle zwei Jahre, nach Anpassung der Bodenrichtwerte. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten. (Beschlussnr. 16/13/14)</p> <p>Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Eine Vorbereitung und Umsetzung soll zu den in den Spalten 5 und 6 genannten Zeiträumen erfolgen (immer in Abhängigkeit der aktualisierten Bodenrichtwerte)</p>		
88	<p><u>Verkauf von nicht mehr benötigten Flächen und Gebäuden</u> Seit zwei Jahren bereits veräußert die Stadt Tanna nicht mehr benötigte bebaute Grundstücken und versucht so, einerseits Kosten zu minimieren und Einnahmen zu generieren (s.Erhöhung der Pachtpreise). Dies betrifft u.a. viele Bereiche in den Ortsteilen, welcher bspw. als Vorgärten verpachtet werden.</p>	Vorbereitungs- maßnahme für div. Beschlüsse	Stadtrat	laufend	12.2024			
88	<p><u>Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verkaufes des Wohnungsbestandes der Stadt Tanna</u> Maßnahme entfällt</p>							

90	Erhöhung der Hundesteuersätze Mit Beschluss vom 09.12.2015 hat der Stadtrat der Stadt Tanna eine neue Hundesteuersatzung beschlossen, diese ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Somit ändern sich der Betrag für den Ersthund von 20 Euro auf nunmehr 45 € und für den Zweithund von 30 € auf nunmehr 75 Euro.	Beschluss	Stadtrat	09.12.2015	2016	Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Tanna für das Haushaltsjahr 2016 (gemäß ThürKAG). (BeschlussNr. 15/11/04)		
90	Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes von 383 v. H. auf 395 v. H. In seiner Sitzung vom 28.04.2016 wurde dem Stadtrat der Stadt Tanna ein neuer Entwurf der Hebesatzsatzung der Stadt Tanna vorgelegt. In diesem Entwurf wurden die Hebesätze für das Jahr 2016 auf 110% den Landesdurchschnittes in der Gemeindegrößenklasse 3.000 - 5.000 EW angehoben. Diese Erhöhung wurde seitens des Stadtrates abgelehnt. Lediglich eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf die Höhe des neuen Nivellierungshebesatzes wurde beschlossen. Für das Jahr 2017 werden neue Steuererhöhungen abgelehnt. Näheres dazu im Erläuterungsteil der 3. Fortschreibung.	Beschluss	Stadtrat	28.04.2016	01.01.2016	Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Tanna erlässt die beiliegende Hebesatzsatzung der Stadt Tanna mit folgenden Steuerhebesätzen: - Grundsteuer A: 295 v. H. - Grundsteuer B: 402 v. H. - Gewerbesteuer: 395 v. H. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Tanna vom 27.03.2014 außer Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten. (Beschluss Nr. 16/15/03)		
90	Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid des Jahres 2017 einlegen: Das Urteil vom OVG Weimar vom 26.09.2016 gibt klare Verfahrensschritte hinsichtlich der Erstellung des Kreishaushaltes und der damit verbundenen Beteiligung der Gemeinden vor. Diese Verfahrensschritte sieht die Stadt Tanna beim Haushalt des Landkreises Saale-Orla für das Jahr 2017 verletzt.	Beschluss	Stadtrat	13.12.2017	2019	Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt gegen den Kreisumlagebescheid des Jahres 2017 Widerspruch einzulegen und ggf. gegen diesen zu klagen. Das Widerspruchverfahren wird durch die DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB durchgeführt werden. (Beschluss-Nr. 18/35/02)		
90	Anpassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Tanna: Die Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung ist erfolgt. Allerdings hat sich an dieser Stelle kein wesentliches Konsolidierungspotential ergeben. .	Beschluss	Stadtrat	24.11.2016	01.01.2017	Beschlusstext: Der Stadtrat der Stadt Tanna erlässt die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 05.03.2007. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.		

* Falls Spalte 4 der Gemeinderat ist, ist auch der Termin für die Einbringung durch den (Ober-) Bürgermeister zu nennen

** Spalte 8 ist ausschließlich von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen